

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG hinreichend Rechnung getragen (räumliche Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung), indem Standorte gesichert werden. Eine weitergehende graphische Sicherung ist auch vor dem Hintergrund der geplanten textlichen Vorgaben des Regionalplans nicht erforderlich.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel D.II.2, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang.

Sie konkretisieren insb. D.II.1 (heimische Primärenergieträger) und D.II.2 (Ortsgebundenheit von Bodenschätzen) bezüglich der Kraftwerke an Braunkohlenlagerstätten. Sie konkretisieren ferner D.II.2.8 über die Absicherung des Fortbestandes der betreffenden Altstandorte, die graphisch dargestellt werden.

Zum Standort Grevenbroich-Neurath ist hier ergänzend anzumerken, dass dieser im geltenden LEP 95 auch graphisch als Standort für landesbedeutsame Großvorhaben dargestellt ist. Hierzu wurde jedoch ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, das nach hiesiger Bewertung auch weiterhin die Grundlage für eine in kleinem Umfang abweichende Darstellung im Regionalplan ist, da der Standort hier gleich bleibt. Es wird davon ausgegangen, dass die bisherige Zielabweichung fort gilt. Sollte die Landesplanungsbehörde dies anders sehen, so wird eine Zielabweichung vom LEP 95 – sofern dieser dann noch gilt – mit der Vorlage des Planentwurfs gemäß Aufstellungsbeschluss mit beantragt.

Siehe aber auch die Ausführungen unter 7.1.10.2.2 zu den Standorten Emmerich und Rees/Wesel im LEP 95.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 sind die Darstellungen vereinbar. Dabei ist anzumerken, dass Ziel 10.3-1 und Grundsatz 10.3-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sich ohnehin nur an neue Standorte im Regionalplan richtet.

## **7.2 Freiraum**

### **7.2.1 Planzeichen a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**

Die graphische Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- *Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,*
- *Agrarbrachen,*
- *Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,*
- *bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),*
- *sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.*

Im Vergleich zum GEP99 werden die im Planungsraum Düsseldorf bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellten Bereiche weiterhin als solcher dargestellt, soweit nicht neuen Darstellungen der Siedlungs- oder Infrastruktur in der Abwägung auf der Grundlage einer standortbezogenen Begründung sowie dem überwiegenden Gewicht einer Weiterentwicklung siedlungs- oder infrastruktureller Nutzungen der Vorrang eingeräumt wurde. Bezüglich der gegenüber dem GEP 99 geänderten und gleichbleibenden Darstellungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird auf die nachfolgenden Kap. 7.2.1.1. -7.2.1.3. verwiesen. Bezüglich der Abwägung sei auf die entsprechenden Sachkapitel verwiesen, in denen Streichungen und Neudarstellungen von siedlungsbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen, die zu Lasten bzw. zu Gunsten des Freiraums ausfallen, standortbezogen begründet werden.

Maßgebliche Datengrundlagen für die Darstellung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2013a/2013b; Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013, Geologischer Dienst NRW 2012), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben.

Die Fachbeiträge enthalten thematische und räumliche Analysen und Bewertungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag: agrarstrukturelle Standortbewertung (Stufe I-III) landwirtschaftlicher Standorte
- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege: Naturräumliche Grundlagen, Schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft, Biotopverbund
- Fachbeitrag Kulturlandschaft: Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- Fachbeitrag Bodenschutz: Schützenswerte Böden, Klimarelevante Böden, Naturnähe

Die in den Fachbeiträgen formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt (s. hierzu auch Kap. 7.2.2 – 7.2.6).

### **Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans (LEP 95) sowie den Entwurf des Landesentwicklungsplans (Entwurf vom Juni 2013).

Mit der Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird § 2 Abs. 2 Nr. (Schutz des Freiraums, Vermeidung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum), Nr. 4 (Erhaltung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft), Nr. 5 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und Nr. 6 (u.a. Erfordernisse des Biotopverbundes, Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Anpassung an den Klimawandel) ROG hinreichend Rechnung getragen. Die zeichnerische Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche legt diese räumlich als Bestandteile des Freiraums fest und schafft damit die räumlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Grundsätze.

Die zeichnerischen Darstellungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind mit dem zum derzeit gültigen LEP 95 vereinbar, aus dem sie entwickelt worden sind, und nach dessen Kap. B. III.1 der Schutz des Freiraums im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung der Umweltvorsorge dient. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 1.21 des LEP 95 (Erhalt des Freiraums als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum, für den Schutz der natürlichen Ressourcen, Landwirtschaft und Erholung). Auch hat die Regionalplanung gemäß Kap. B. III. 1.22 des LEP 95 den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiter zu entwickeln und durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktionen zu ergänzen.

Die geplanten Vorgaben dienen dem Schutz des Freiraums gegenüber Nutzungen, die die Funktionen des Freiraums (u.a. Schutz klimarelevanter Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) beeinträchtigen können und tragen so – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (Ziel 7.1-3 Freiraumsicherung in der Regionalplanung), sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar.

#### **7.2.1.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Die Darstellungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche (AFA) sind insbesondere dort unverändert geblieben, wo für eine Darstellung siedlungs- und infrastruktureller Nutzungen aufgrund der für die jeweiligen Nutzungen einschlägigen Kriterien (s. die jeweiligen Fachkapitel) die Voraussetzungen nicht gegeben waren, z.B. weil kein Bedarf bestand, oder wo aufgrund der raumordnerischen Bewertung der Fachbeiträge besonders zu gewichtende Kriterien in der Abwägung den Ausschlag zugunsten einer Freiraumdarstellung gegeben haben.

In der Abwägung für die Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung wurden insbesondere die folgenden Leistungen und Funktionen des Freiraums als zentrale Gründe berücksichtigt:

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

### **7.2.1.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- Neudarstellungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Hierbei handelt es sich sowohl um Erweiterungen von Siedlungsbereichen in den Freiraum hinein, als auch um redaktionelle Änderungen, die den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, z. B. in Bereichen, die im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen landesplanerisch abgestimmt worden sind, wenn sie zukünftig für eine Freiraumnutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Den Neudarstellungen wurden die in Kap. 7.1.1.4 – 7.1.1.9 dargelegten Kriterien zu Dimensionierung und Standortwahl zu Grunde gelegt. Dimensionierung und Standortwahl dieser Bereiche sind mit der Zielsetzung verbunden, den „Verbrauch“ an Freiraum zu mindern (s. Kap. 7.1).
- Erweiterungen bzw. Neudarstellungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), auch mit Zweckbindung. Diese Neudarstellungen erfolgen auf der Grundlage der in Kap. 7.1.4.3 bzw. 7.1.7.3 dargestellten Kriterien (Bedarf, Planungsziele und Verfügbarkeit, Standorteignung und Standortqualität) und beziehen die vorhandenen naturräumlichen Qualitäten mit ein (s.o., Kap. 7.1.1.9). Zum Schutz des Freiraums trägt dabei auch der Anschluss neuer GIB an vorhandene Siedlungsbereiche nach dem Ziel 6.3-3 des LEP (Entwurf vom Juni 2013) bei.
- Erweiterungen von GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs (Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe sowie Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr) entsprechend den in Kap. 7.1.9 dargestellten Kriterien. An den Standorten Emmerich und Dormagen sowie Jüchen werden durch die Erweiterungen bislang als Freiraum dargestellte Bereiche in GIB umgewandelt.
- Bereiche mit Neudarstellungen von Verkehrsinfrastruktur (vgl. Kap. 7.3)
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Darlegungen und Kriterien in Kap. 7.2.2 als Waldbereiche dargestellt werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Streichung der zeichnerischen Darstellung sind:

- planerische Nachvollziehung im Planungszeitraum des GEP99 eingetretener Nutzungsänderungen und Anpassung der Darstellung an die räumlichen Gegebenheiten
- Bedarf an Neudarstellungen von Flächen für siedlungsräumliche und infrastrukturelle Nutzungen.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

### **7.2.1.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt. Innerhalb des Freiraums ergeben sich Veränderungen dadurch, dass Bereiche zukünftig entsprechend der Darlegungen in Kap. 7.2.2 nicht mehr als Waldbereiche, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt werden.

Für zahlreiche Bereiche entfällt darüber hinaus zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung), für Verkehrsinfrastruktur oder für Kraftwerksstandorte:

- Streichung von Siedlungspotentialen (s. Kap. 7.1.1.3)
- Streichung von ASB mit Zweckbindung wegen Wegfalls des Bedarfs an Erweiterungsflächen (s. Kap. 7.1.2.2)
- Streichung von ASB mit Zweckbindung aufgrund veränderter textlicher Zielsetzungen (z.B. Darstellung ASB-Z in Kevelaer und Darstellung als Freiraum-Z)
- Streichung von Allgemeinen Siedlungsbereichen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (S. Kap. 7.1.3)
- Änderungen von GIB in Freiraum (auch GIB-Z) (Rücknahmen von GIB-Reserven; Kap. 7.1.4. 2)
- Streichung von ASB / GIB aufgrund einer Anpassung der zeichnerischen Darstellungen an topographische Gegebenheiten (redaktionelle Anpassungen von Siedlungsbereichen ohne Siedlungspotenzial)
- Abschnitte mit Streichungen von Verkehrsinfrastruktur (vgl. Kap. 7.3)
- Streichungen von Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (s. Kap. 7.1.10.2).

Die Streichungen der bisherigen Darstellungen stellen das Ergebnis veränderter Rahmenbedingungen und Voraussetzungen und andererseits einer stärkeren Gewichtung der vorhandenen naturräumlichen Qualitäten in der Abwägung zu Gunsten des Freiraums dar; dies trifft insbesondere zu für Neudarstellungen von Freiraumbereichen mit besonderen Freiraumfunktionen.

Die gegenüber dem GEP99 neu dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen zukünftig freiraumbezogenen Nutzungen dienen. An den Standorten, an denen BSAB gestrichen werden (Kap. 7.2.12) wird die bislang dargestellte Nachfolgenutzung AFA zur Hauptnutzung.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben LEP 95 und LEP-Entwurf vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

## 7.2.2 Planzeichen b) Waldbereiche

Die graphische Darstellung der Waldbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, die Waldbereiche (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Die Darstellungen der Waldbereiche im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des ROG, des Landesplanungsgesetzes (LPIG), des Kapitels B. III.3 des LEP 95 und des Kapitels 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 18 (2) LPIG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Daher ist die Darstellung von Waldbereichen wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes. Hierzu gibt der LEP-Entwurf vom Juni 2013, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung vor, dass der Regionalplan „vorhandene Wälder im regionalplanerischen Maßstab als "Waldbereich" darstellt und sich „die zeichnerische Festlegung weiterer Waldbereiche (...) nach den regionalen Erfordernissen (richtet), wobei insbesondere in waldarmen Gebieten die Vermehrung des Waldanteils anzustreben ist“.

Gemäß der landesplanerischen Definition (LEP-Entwurf Juni 2013, Erläuterung zu 7.3-4 Waldarme und walddreiche Gebiete) gelten die meisten Kommunen in der Planungsregion als waldarm (Waldanteil geringer als 20%; s. Beikarte 4F Wald); hier soll eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. Ausgehend von diesen Definitionen und Vorgaben sowie dem Forstlichen Fachbeitrag (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013) wurde die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche wie nachfolgend dargestellt entwickelt:

Grundlage für die darzustellenden Waldbereiche sind die digitalen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS, Stand 2012), das mit dem *Objektartenschlüssel 43002: Wald* die tatsächlich als Wald genutzten Flächen erfasst. Diese Datengrundlage ist, obwohl sie die aktuellste verfügbare ist, unvollständig, da die fachgesetzliche Walddefinition gem. § 2 BWaldG und § 1 LFoG an das Vorhandensein einer real existierenden Baumbestockung anknüpft (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013). Die kartographische Erfassung neu angelegter Waldbestände unterliegt jedoch immer einer gewissen zeitlichen Verzögerung oder es kommt zu abweichenden Zuordnungen aufgrund überlagernder Nutzungen. Auch dort, wo Waldflächen bereits durch rechtsgültige Planungen bzw. Planfeststellungen einer anderen landesplanerisch abgestimmten Nutzung zugeschrieben wurden, obwohl in der Realität vor Ort noch Wald wächst, ist die verwendete Datengrundlage unzureichend. Sofern bekannt, wurden solche Flächen im Rahmen der Waldbereichsdarstellung nach den unten genannten Kriterien abweichend von der ATKIS-Datengrundlage zusätzlich berücksichtigt bzw. nicht mehr mit aufgenommen (s. einzelflächenbezogene Begründung, Kap. 7.2.2.4).

Gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung, sind im Regionalplan vorhandene Wälder im regionalplanerischen Maßstab sowie weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen als Waldbereiche darzustellen. Daher wurden aus der vorhandenen Datengrundlage durch eine automatisierte Abfrage die Flächen für eine Wald-darstellung ausgewählt, deren Flächengröße mindestens 10 ha erreicht. In den waldarmen Bereichen (Waldanteil geringer als 20%; s. Beikarte 4F Wald) wurden ergänzend Waldbereiche der Größenordnung ab 5 ha in die zeichnerische Darstellung einbezogen. Hier ist es angesichts der geringen Waldflächenanteile zur langfristigen Sicherung der Waldfunktionen auch aus landesplanerischer Sicht (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-4) von besonderer Bedeutung, den Wald zu sichern und nach Möglichkeit auch zu vermehren. Insbesondere in waldarmen Gebieten mit zahlreichen Klein- und Kleinstwaldflächen kommt auch Waldflächen unterhalb von 10 ha eine besondere Bedeutung zu. In den nach landesplanerischen Maßstäben waldarmen Gebieten sind in der zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche neben dem vorhandenen Wald im regionalplanerischen Maßstab auch weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen gemäß der DVO enthalten (Bereiche mit Flächengrößen zwischen 5 und 10 ha, Teilbereiche von größeren Waldflächen, die sich in den Siedlungsbereichen fortsetzen) sowie Flächen entsprechender Größe, die in den Flächennutzungsplänen oder als Ergebnis förmlicher Planungen für eine Waldentwicklung und Waldvermehrung vorgesehen sind. Um darüber hinaus der Bedeutung räumlich eng benachbarter Kleinwaldflächen insbesondere in den waldarmen Bereichen Rechnung zu tragen, werden in Beikarte 4F – Wald – die Bereiche mit Kleinwaldflächen unterhalb der Darstellungsschwelle dargestellt. Zusätzlich werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe im regionalplanerischen Maßstab unmittelbar benachbarte Flächen als zusammenhängender Waldbereich dargestellt, sofern sie gemeinsam die Darstellungsschwelle erreichen oder mit angrenzenden Waldbereichen oberhalb der Darstellungsschwelle räumlich zusammengefasst werden können. Darüber hinaus wurden solche Flächen dargestellt, die auf der Grundlage vorliegender abgestimmter örtlicher Konzepte für eine Waldentwicklung und Waldvermehrung vorgesehen sind, um die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Sicherung der Funktionen des Waldes zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wald als Beitrag zu einer gegliederten und vielfältigen Landschaftsstruktur zu sichern. Dies gilt insbesondere dort, wo strukturreichem und naturnahem Wald eine hohe Bedeutung als Refugialstandort wild lebender Pflanzen und Tiere zukommt, von dem aus die Weiterentwicklung und Wiederherstellung der ökologisch wirksamen Funktionen im Umfeld ausgehen kann. Entsprechende Hinweise hierzu ergeben sich aus den (natur-schutzfachlichen) Daten zum Biotopverbund (LANUV 2013b). Ergänzt wurden die Waldbereichsdarstellungen außerdem auch abweichend von der ATKIS-Datengrundlage unter Berücksichtigung bekannter Planungen und Maßnahmen, wie z.B. entsprechender Flächen ausweisungen in Bauleitplänen. Dies ist der Fall, wenn real vorhandene Waldflächen in ATKIS als Sport- und Erholungsfläche klassifiziert und die Flächen im Flächennutzungsplan als Waldflächen ausgewiesen sind.

Die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (insbesondere Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013, LANUV 2013b). Die dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt.

Die in Beikarte 4F Wald enthaltenen Darstellungen ergänzen die in der Beikarte nachrichtlich dargestellten Waldbereiche des Regionalplans um die tatsächlich vorhandenen Waldflächen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle und veranschaulicht die vorhandenen räumlichen Ansatzpunkte für eine Waldvermehrung in Anlehnung an vorhandenen Wald entsprechend der Fachrechtlichen Definition.

### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit den gegenüber dem GEP99 beibehaltenen Darstellungen wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft), Nr. 5 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und Nr. 6 (u.a. Erfordernisse des Biotopverbundes, Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Anpassung an den Klimawandel) ROG hinreichend Rechnung getragen.

Die zeichnerischen Darstellungen stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B. III. 3. Wald, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht die Darstellung im Einklang. Sie tragen dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 Rechnung, insbesondere Ziel 7.3-1 Walderhaltung, nach dessen Erläuterung der Regionalplan vorhandene Wälder in regionalplanerischem Maßstab als „Waldbereich“ darstellt und sich die Darstellung weiterer Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen richtet, sowie Grundsatz 7.3-4 Waldarme und walddreiche Gebiete. Für die über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie auf der oben dargelegten raumordnerisch begründeten Konzeption zur Darstellung der Waldbereiche beruhen.

Die in Beikarte 4F Wald - soweit noch darstellbar - verzeichneten Waldflächen stellen keine zeichnerischen Festlegungen weiterer Waldflächen im Sinne der Erläuterung zu Ziel 7.3-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar. Sie weisen aber auf vorhandenen Wald hin, der im Rahmen raumbedeutsamer Planungen auf der Grundlage dieses Zieles zu erhalten ist.

Die geplanten Darstellungen von Waldbereichen tragen – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans und den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insbesondere Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-2 - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

#### **7.2.2.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Die Übereinstimmungen der Darstellung der Waldbereiche des Regionalplanentwurfes mit denen des GEP 99 sind aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfes mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ersichtlich. Hieraus ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt. Die Übereinstimmungen ergeben sich einerseits aus der Überarbeitung des den zeichnerischen Darstellungen zu Grunde liegen-



den Konzeptes (s.o.). Für alle größeren aktuell als Wald genutzten Waldbereiche im regionalplanerischen Maßstab (ab 5 ha bzw. 10 ha zusammenhängender Waldfläche) bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Waldbereichsdarstellungen. Gegenüber der bisherigen Waldbereichsdarstellung im GEP99 sind die nunmehr dargestellten Waldbereiche entsprechend dem regionalplanerischen Maßstab stärker generalisiert. Kleinere Abweichungen im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe resultieren insbesondere aus der zeichnerischen Generalisierung und haben keine Auswirkung auf die Planaussage.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

### **7.2.2.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Gegenüber der zeichnerischen Darstellung des GEP99 entfallen zahlreiche kleinere einzelne Waldbereiche, die unterhalb der entsprechend der obigen Darlegung festgelegten Darstellungsschwelle liegen. Diese sind, soweit zeichnerisch darstellbar, generalisiert in Beikarte 4F Wald dargestellt. Daneben entfallen in Teilbereichen des Freiraums entsprechend der Darlegungen in Kap. 7.2.2 Darstellungen von Waldbereichen, die durch die Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ersetzt werden. Einer Fortführung oder Neubegründung einer waldbaulichen Nutzung steht die Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ nicht entgegen

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf bestimmte Bereiche entsprechend der Abbildung der geänderten Darstellungen nicht mehr als Waldbereich dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Bereiche, die zukünftig als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) dargestellt werden sollen, wenn in der Abwägung die Belange zu Gunsten der Siedlungsentwicklung stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Siedlungsrande mit günstiger infrastruktureller Ausstattung, bei deren Entwicklung einerseits hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gravierende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und andererseits auf die Inanspruchnahme schlechter ausgestatteter Bereiche zugunsten des Freiraums verzichtet werden kann,
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Kriterien in Kap. 7.2.2 nicht mehr als Waldbereiche dargestellt werden.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

### **7.2.2.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Aus dem in Kap. 7.2.2 dargelegten Konzept zur zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche ergeben sich im Einzelfall auch zusammenhängende Darstellungen bisher separat dargestellter kleinerer Waldbereiche, durch die kleinflächige anderweitig genutzte Bereiche in die Waldbereichsdarstellung einbezogen wurden. Hiermit stehen die textlichen Vorgaben (G1) und (G3) in Übereinstimmung, die eine räumliche Anbindung von Flächen für Ersatzaufforstungen und Waldvermehrung an vorhandene Waldbereiche vorsehen.

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt. Im Vergleich zur Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf bestimmte Bereiche entsprechend der Abbildung der geänderten Darstellungen neu als Waldbereich dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Bereiche, für die zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) entfällt,
- Bereiche, für die in der Abwägung die Belange zu Gunsten des Freiraums stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Freiraumbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (Neudarstellung von BSN / BSLE auf der Grundlage des Biotopverbundes, (s. Ausführungen in Kapitel 7.2.4 und 7.2.5).
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Kriterien in Kap. 7.2.2 als Waldbereiche dargestellt werden. Diese Darstellungen greifen tatsächliche Entwicklungen im Planungszeitraum des GEP99 auf, indem die größeren vorhandenen Wälder in die zeichnerische Darstellung einbezogen werden.

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Waldbereiche ergeben sich unter Berücksichtigung der verfügbaren aktuellen Daten zur Flächennutzung unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorgehens zur Auswahl der im regionalplanerischen Maßstab darzustellenden Waldbereiche.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

### **7.2.3 Planzeichen c) Oberflächengewässer**

Die Darstellung der Oberflächengewässer im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des ROG sowie des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom Juni 2013.

Dabei orientiert sich die zeichnerische Darstellung an den Vorgaben der LPIG DVO, Anlage 3 Nr. 2. c). Dort sind die Oberflächengewässer (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festgelegt:

- Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.

In der Planungsregion kommen keine darstellungsrelevanten Hochwasserrückhaltebecken im Dauerstau (> 10 ha) oder natürlichen Seen nicht vor, daher erstreckt sich die zeichnerische Darstellung auf Talsperren und Abgrabungsseen.

### **7.2.3.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

#### **7.2.3.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben**

Alle im GEP99 dargestellten Oberflächengewässer (Abgrabungsseen und Talsperren) sind unverändert geblieben.

#### **7.2.3.1.2 Begründung**

Die im GEP99 als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren und Abgrabungsseen sind unverändert. Sie stellen hinsichtlich Talsperren die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, sprich Wasserflächen dar. Bei den Abgrabungsseen stellen sie meist die tatsächlichen vorhandenen Wasserflächen dar. Soweit die Oberflächengewässer gleichzeitig mit der Darstellung für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) umrandet sind, kann sich hinter dieser Darstellung auch eine durch die Gewinnung von Rohstoffen in der Vergangenheit entstandene Wasserfläche „verbergen“ oder es handelt sich, um die im Rahmen der Darstellung der BSAB abschließend abgewogene und zeichnerisch dargestellte beabsichtigte Nachfolgenutzung der Rohstoffgewinnung (vgl. Kap. 5.4.1, Z5).

### **7.2.3.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

#### **7.2.3.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden**

Es wurden keine Darstellungen im Vergleich zum GEP99 gestrichen.

#### **7.2.3.2.2 Begründung**

### **7.2.3.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

#### **7.2.3.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden**

Im Vergleich zum GEP99 gibt es keine neuen Darstellungen

#### **7.2.3.3.2 Begründung**

7.2.3.4. **Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes** Die zeichnerischen Darstellungen stehen im Einklang mit dem LEP 95, und konkretisieren den Grundsatz 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer des LEP Entwurf vom Juni 2013 räumlich.

## **7.2.4 Planzeichen da) Schutz der Natur**

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 18 (2) LPIG die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Dabei ist die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPIG-DVO). Inhaltlich sind die Bereiche für den Schutz der Natur in der Anlage 3 zur LPIG-DVO wie folgt festgelegt:

„Planzeichen 2.da) Schutz der Natur (Vorranggebiete):

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),
- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.“

Zu den in der LPIG-DVO erwähnten besonderen Maßnahmen gehören insbesondere Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes sowie Festsetzungen als Naturschutzgebiete und zukünftig entsprechend zu schützende Freiraumbereiche. Der Regionalplan konkretisiert im Rahmen der zeichnerischen Darstellung die im LEP-Entwurf ab einer Flächengröße von 150 ha zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur und ergänzt sie auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, 2013) um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche, die dazu beitragen, den landesweiten Biotopverbund zu ergänzen, zu verdichten und somit zu stärken. Dies entspricht dem in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 des LEP-Entwurfs konkret formulierten Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur.

Zur Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wurden unter Beachtung der Vorgaben der LPIG-DVO die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2013a) sowie den zugehörigen Sachdaten (LANUV 2013b, Stand März 2013) fachlich begründeten Erfordernisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Ergänzend wurden Informationen und Datenquellen, aus weiteren freiraumbezogenen Fachbeiträgen, u.a. Geologischer Dienst NRW (2012) (zu schutzwürdigen und klimarelevanten Böden), Wald und Holz NRW (2013) zu Wildnisgebieten ausgewertet.

Die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur erfolgt auf der Grundlage der im Fachbeitrag des LANUV (2013) enthaltenen Biotopverbundflächen der Verbundstufe I. Biotopverbundflächen der Verbundstufe I umfassen als Kern- Verbindungs- und Entwicklungsbereiche von herausragender Bedeutung die „Mindestkulisse des ‘Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope’ nach § 20 Abs. 1 BNatSchG“. Es handelt sich um „Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten (z.B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten), sind“. Diese Flächen wurden entsprechend den Kriterien in Abbildung 7.2.4.1 in der fachlichen Bewertung als „Kernbereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit“ abgegrenzt, die „eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen“ (LANUV 2013).

Jeder einzelnen dieser Verbundflächen ist eine ausführliche Gebietsbeschreibung mit Informationen zu bedeutsamen Arten, Funktionen und Bestandsituation sowie Schutz- und Entwicklungszielen zugeordnet (Verbunddokumente). Zusammenfassend lassen sich die Verbundflächen des landesweiten Biotopverbundes (LEP, Entwurf vom Juni 2013) den folgenden Verbundtypen zuordnen:

- Heide-, Moor- und Waldkomplexe,

- Wald,
- Grünland,
- Gewässer,
- Auenkorridore

Diese Zuordnung ist in Beikarte 4D –Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbund– dargestellt.

Entwurf - Stand: April 2014

**Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem, Flächen des länderübergreifenden, landesweiten und des regionalen Biotopverbundes (Stufe I):**

- Naturschutzwürdige Bereiche (bestehende und/oder geplante Naturschutzgebiete),
- Gebiete mit nationaler Bedeutung wie z. B. die großen Flussauen mit ihrer Funktion als überregionale Verbundkorridore,
- Europäische Gebietsnetz Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete)
- Vogelschutzgebiete, wegen ihrer besonderen Funktion und Größe und soweit sie sich mit anderen Flächen herausragender Bedeutung überschneiden,
- Kernflächen und landesweit bedeutsame Verbundkorridore über 75 ha, die im LEP dargestellt sind,
- Gebiete von landesweiter Bedeutung mit Flächen, die noch relativ vollständig ausgebildete Abschnitte der charakteristischen Ökosysteme Nordrhein-Westfalens darstellen,
- Flächen mit Biotopkomplexen, die für die Region des Landes repräsentativ sind und gleichzeitig hier einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt besitzen,
- Biotopkomplexe, die die charakteristischen, typischen Eigenarten des Raumes repräsentieren bzw. eine außerordentliche Seltenheit besitzen. ( wie z.B. nur noch vereinzelt vorkommende großflächige Waldgebiete oder ausgedehnte Feuchtwiesen, die die Landschaft charakterisieren),
- Die Flächen der Stufe I stellen aktuelle oder potentielle Lebensräume, Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten dar und erfüllen in besonderem Maße die Funktion von Ausgleichsräumen in einer weitgehend intensiv genutzten Kulturlandschaft,
- Neben naturschutzwürdigen Lebensräumen optimaler ökologischer Ausprägung, sind auch unter Gesichtspunkten der räumlichen Lage des Standortpotentials und der Nutzung entwicklungsfähige Bereiche einbezogen, da sonst die Anforderungen an zusammenhängende Mindestareale (Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum, geringe randliche Störungen), nicht erfüllt werden könnten. Diese Entwicklungsflächen sollten bevorzugt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ggf. auch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen, in ihrer Qualität verbessert werden, um die angestrebten Biotopfunktionen wahrnehmen zu können,
- Wildnisgebiete sind Waldflächen zwischen 5-100 ha, die möglichst gut verteilt auf die naturräumlichen repräsentativen Waldgesellschaften, in einem möglichst naturnahen Zustand und möglichst hohen Alter der natürlichen Entwicklung überlassen werden,
- Entwicklungskorridore nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie mit dem Ziel der Lebensraumgestaltung.

**Abbildung 7.2.4.1: Flächen des Biotopverbundes (Verbundstufe I – herausragende Bedeutung), Auswahlkriterien und fachliche Begründung, Quelle: LANUV 2013a**

Im Planungsraum wurden durch das LANUV insgesamt 274 Biotopverbundflächen der Verbundstufe I mit einer Gesamtfläche von rund 56262 ha abgegrenzt, das entspricht in etwa 15 % der Gesamtfläche der Planungsregion. Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, (Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier-

und Pflanzenwelt sowie des Klimas, Biotopverbund; § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) sowie des Kapitels B III.2.22 des LEP 95 und des der Kapitel 7.2-1 und 7.2-2 LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

In die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur wurden auf der Grundlage des vom LANUV fachlich abgegrenzten Biotopverbundes einbezogen:

- die Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (Stufe I) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV (2013) (Kernflächen mit Lebensräumen bestimmter Pflanzen- und Tierarten als Basis für den erforderlichen Habitatverbund)
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG). Wildnisgebiete und Flächen des Waldbiotopschutzprogramms sind, soweit bekannt, in der vorliegenden Darstellung enthalten, da sie sämtlich innerhalb von Naturschutzgebieten liegen.

Die im Maßstab vom LANUV 1:10.000 erfassten Biotopverbundflächen und die darüber hinausgehenden Naturschutzgebiete wurden für die Darstellung im Maßstab des Regionalplans (1: 50.000) automatisch generalisiert. In Einzelfällen erfolgte eine manuelle Überarbeitung dort, wo die EDV-technisch generierte Darstellung ansonsten aufgrund der unterschiedlichen verwendeten Maßstäbe offensichtlich zu verfälschten Ergebnissen führen würde.

Einzelne Verbundflächen der Stufe 1 sollen nicht als BSN, sondern als BSLE (Kap. 7.2.5) dargestellt werden:

- bestimmte Teile von Vogelschutzgebieten. Da die Vogelschutzgebiete dem gesetzlichen Schutz über § 48 c Abs. 5 Landschaftsgesetz (LG) unterliegen bedarf es gemäß den landesplanerischen Vorgaben (Ziel 7.2-2 und Erläuterungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013) hier keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, soweit nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Dementsprechend wurden die Vogelschutzgebiete nur dann in die Bereiche für den Schutz der Natur einbezogen, wenn sie über ihre Bedeutung den Vogelschutz hinaus andere wertbestimmende Merkmale aufweisen (LANUV 2013b) oder zugleich als Naturschutzgebiete geschützt sind. Aus diesem Grund sind Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein (Verbundfläche VB-D-4102-897) nicht als BSN dargestellt, während die nicht als NSG ausgewiesenen Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (Verbundfläche VB-D-4702-896) wegen ihrer auf weiteren Kriterien beruhenden Bedeutung (LANUV 2013b) in die Darstellung mit einbezogen sind.
- bestimmte Habitate mit Schwerpunktvorkommen gefährdeter Arten. Ebenfalls nicht als BSN dargestellt wurden die „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundfläche VB-D-4906-106), denen als eines von drei Schwerpunktvorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt, da die Erhaltung der Population europarechtlichen Vorgaben unterliegt und besondere Maßnahmen zur Sicherung der Population im Zusammenhang mit der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung stehen, die hierfür zu erhalten ist.

Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4.1 und Kap. 7.2.12). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.

Soweit innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abfalldeponien (Kap. 5.3, Kap. 7.2.10) Bereiche für den Schutz der Natur auf der Grundlage des Biotopverbundes zeichnerisch dargestellt sind, so ist mit der Abwägung zugunsten der Darstellung der Abfalldeponien zugleich die Festlegung einer den Bereichen für den Schutz der Natur konformen Nachfolgenutzung verbunden.

### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, und trägt den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die Zeichnerischen Darstellungen entsprechen den Vorgaben in Kap. B. III.2. Natur und Landschaft des LEP95, insbesondere B.III.2.22 zu den Gebieten für den Schutz der Natur sowie der zeichnerischen Darstellung des LEP95, bzw. können als aus diesem entwickelt gelten. Bei abweichenden Darstellungen ist zu berücksichtigen, dass sich angesichts des großen zeitlichen Abstands die Rahmenbedingungen in einigen Bereichen stark verändert haben und eine bereichsscharfe Übernahme der Darstellungen des LEP95 den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht wird.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur), sind die zeichnerischen Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt. Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert räumlich die im LEP (Entwurf vom Juni 2013) landesplanerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur. Gem. LEP (Entwurf vom Juni 2013), Kap. 7.2-2 (Erläuterungen) sind die Gebiete zum Schutz der Natur „in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.“ Sie sind gemäß dem LEP, Ziel 7.2-2 (Entwurf vom Juni 2013) „für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und –soweit möglich– miteinander zu verbinden.“ Zu den mit der Sicherung des Biotopverbundes verbundenen Anforderungen an die Sicherung ausgewählter Gebiete führt der LEP (Entwurf vom Juni 2013) in Kap. 7.2-1 (Erläuterungen) aus: „In diesen Gebieten ist den Zielen des Naturschutzes ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu gewähren. (...). Bei der Festlegung von Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes sind die Anforderungen klimasensibler Arten zu beachten. Darüber hinaus ist der Biotopverbund insbesondere auf in ihrem Bestand gefährdete Arten und solche Arten auszurichten, für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen entsprechend den europäischen Richtlinien zum Arten- und Habitatschutz eine besondere Verantwortung hat. Internationale Schutzgebiete sind in den nordrhein-westfälischen Biotopverbund zu integrieren (ebd.). Die landesplanerisch dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (Zeichnerische Festlegungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013,) sind in ihren wesentlichen Teilen in der Darstellung der BSN enthalten und somit umgesetzt (s. auch Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes –)

Für die auf der Grundlage der oben dargestellten Kriterien dargestellten und über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie eine Weiterentwicklung der landesplanerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur darstellen und somit als aus diesem entwickelt gelten können.



Auch tragen die geplanten Vorgaben durch die Berücksichtigung von Bereichen mit hohem Biotopotential und Potential als CO<sub>2</sub>-Senken – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

#### **7.2.4.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt. Die gleichbleibenden Bereiche werden weiterhin als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, da sie den oben dargestellten Darstellungskriterien entsprechen. Für die dargestellten Bereiche gilt, dass sich in der Abwägung ggfs. entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen gegenüber einer Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur nicht durchgesetzt haben.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2013a, 2013b, Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben. Diese dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt.

Die unveränderten Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Natur ergeben sich daraus, dass anhand der o.g. Kriterien die bisher dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur bestätigt wurden.

#### **7.2.4.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt. Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die folgenden Bereiche nicht mehr als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden:

Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur ergeben sich daraus, dass die betroffenen Bereiche die in Kap. 7.2.4.1 erläuterten Voraussetzungen für eine Darstellung nicht erfüllen.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP (Entwurf vom Juni 2013) wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur verwiesen.

### **7.2.4.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche (ggfs. Liste mit Verbundflächen ergänzen):

###Ergänzung ist vor Erarbeitungsbeschluss im September 2014 vorgesehen###

#### **Tabelle 7.2.4.3.1: Neudarstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur**

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur ergeben sich aus der Berücksichtigung der oben dargestellten Kriterien für die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur.

Der zeichnerischen Darstellung liegt die Abwägung zugrunde, dass die fachliche Bewertung dieser Bereiche ihre besondere Eignung für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotop sowie den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes belegt und ihre räumliche Sicherung und Freihaltung von entgegengesetzten Nutzungen rechtfertigt. :

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP (Entwurf vom Juni 2013) gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur (s. Kapitel 7.2.4.1).

### **7.2.5 Planzeichen db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Regionalplan sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s. auch Kap. 7.2.4). Sie legen räumlich die Bereiche fest, welche die in der Anlage 3 zur LPIG-DVO festgelegten Merkmale erfüllen und dementsprechend gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Sie enthalten die für den regionalen Biotopverbund und die Biotopvernetzung wesentlichen Bereiche und ergänzen bezogen auf den Biotopverbund räumlich die für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Bereiche für den Schutz der Natur.

Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPIG-DVO), die die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in der Anlage 3 inhaltlich wie folgt festlegt:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Zur Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wurden unter Beachtung der Vorgaben der LPIG-DVO (s.o.) die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2013a) sowie den zugehörigen Sachdaten (LANUV 2013b, Stand März 2013) fachlich begründeten Erfordernisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Ergänzend wurden Informationen und Datenquellen zu schutzwürdigen und klimarelevanten Böden (Geologischer Dienst NRW 2012) ausgewertet.

Der Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wurden insbesondere der Biotopverbund (Flächen der Verbundstufe II nach dem Fachbeitrag des LANUV (2013a, 2013b) und bestehende Schutzausweisungen zu Grunde gelegt. Die Biotopverbundflächen der Verbundstufe II verknüpfen die Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes untereinander in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen oder erweitern das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen (LANUV 2013a). Sie beinhalten auch die landwirtschaftlich geprägten Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21, Abs. 6 BNatSchG zu erhalten bzw. zu schaffen sind (ebd.), sowie Flächen und Elemente mit Verbund-, Trittsteinfunktionen sowie Pufferfunktionen für die Verbundstufe I und „sollen die funktionalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen insbesondere auch zwischen den Verbundflächen der Stufe I auf eine räumlich breitere Basis stellen und Barrierewirkungen überwinden“ (LANUV 2013a).

Jeder einzelnen dieser Verbundflächen ist im Fachbeitrag (LANUV 2013b) eine ausführliche Gebietsbeschreibung mit Informationen zu bedeutsamen Arten, Funktionen und Bestandsituation sowie Schutz- und Entwicklungszielen zugeordnet (Verbunddokumente). Diese Verbundflächen der Stufe II lassen sich ebenfalls den in Kap. 7.2.4 dargestellten Verbundtypen zuordnen.

Im Planungsraum wurden durch das LANUV insgesamt 454 Biotopverbundflächen der Verbundstufe II mit einer Gesamtfläche von rund 56419 ha abgegrenzt, das entspricht in etwa 15,61 % der Gesamtfläche der Planungsregion.

Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung umfasst:

- die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV (2013b)
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die im Maßstab 1:10.000 erfassten Biotopverbundflächen und die darüber hinausgehenden Landschaftsschutzgebiete wurden für die Darstellung im Maßstab des Regionalplans (1: 50.000) automatisch generalisiert. In Einzelfällen erfolgte eine manuelle Überarbeitung dort, wo die EDV-technisch generierte Darstellung ansonsten aufgrund der unterschiedlichen verwendeten Maßstäbe offensichtlich zu verfälschten Ergebnissen führen würde.

Zusätzlich wurden in die Darstellung der BSLE Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein (Verbundfläche VB-D-4102-897) einbezogen, die nicht als BSN dargestellt werden sollen (s. Kap. 7.2.4). Auch die nicht als BSN dargestellten „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundstufe I, Verbundfläche VB-D-4906-106, s. Kap. 7.2.4), denen als eines von drei Schwerpunktorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt, sollen als BSLE dargestellt werden und der Fortbestand der dortigen Feldhamster-Population im Rahmen der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung gesichert werden.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien verbleibt es innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.

Durch die Darstellung als BSLE sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Fortentwicklung des regionalen Biotopverbundes gesichert werden.

Für die im Fachbeitrag des LANUV (Entwurf 2013b) enthaltenen Biotopverbundflächen belegt die Einstufung als Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung ihre Funktion als wesentliche Landschaftsstrukturen oder landschaftstypische natürliche Landschaftsbestandteile. Diese werden als BSLE dargestellt. Darüber hinausgehende bestehende Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gem. § 21 LG werden als bestehende Planungsziele, soweit sie mit den übrigen Vorgaben des Regionalplans vereinbar sind, im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Darüber hinaus werden einzelne Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aufgrund ergänzender Kriterien dargestellt, die wegen ihres Bezuges zu den Aspekten Biotopverbund, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Natur und Landschaft, Kulturlandschaft und landschaftsorientierte Erholung in Einzelfällen geeignet sind, eine Sicherung oder zielgerichtete Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund anderweitiger Ansatzpunkte zu begründen (zu den aufgrund dieser Kriterien erfolgten BSLE-Darstellungen s. Kap. 7.2.5.4):

- Bereiche mit einer hohen Dichte geschützter Landschaftsbestandteile, Schutzfestsetzung gem. § 23 LG NRW
- landesplanerisch angepasste Landschaftsplan-Darstellungen zum regionalen und lokalen Biotopverbund

- Bereiche, in denen durchgeführte Kompensationsmaßnahmen gesichert und erhalten werden sollen
- Bereiche in denen konkrete Ansatzpunkte bestehen für eine projektorientierte Entwicklung (z.B. Hochwasserschutz, Biodiversität/Landschaftsorientierte Erholung/Kulturlandschaft) bzw. für die Entwicklung der biologischen Vielfalt. Hierzu gehören beispielsweise
  - o Bereiche für die Wiederherstellung und Neuentwicklung beeinträchtigter Bereiche von Natur und Landschaft (z.B. Konversionsflächen);
  - o Bereiche für die Entwicklung von Niederungen bzw. die Wiedervernässung von Moorstandorten und Brüchern u.a. als CO<sup>2</sup>-Senke
  - o Bereiche mit Potential für die Wiederansiedlung gefährdeter Arten, deren spezifische Lebensraumsprüche im Rahmen der vorhandenen Nutzungen berücksichtigt werden können
- Bereiche für die Sicherung und Entwicklung des räumlichen Zusammenhangs von BSLE auf der Grundlage gegebener Ansatzpunkte (Bodenschutz, Erosionsschutz, Biotopentwicklungspotential), die nicht Bestandteile des Biotopverbundes oder bestehender Schutzfestsetzungen sind;
- Teile landesbedeutsamer und bedeutsamer besonders typischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit Ensembles von Bau- und Bodendenkmälern die für die Darstellung als Denkmalbereiche geprüft werden sollen
- Natürliche/naturräumliche Gegebenheiten/Voraussetzungen (prägende Landschaftseile, besondere gliedernde und belebende Landschaftselemente), welche eine an den typischen kulturlandschaftlichen Gegebenheiten orientierte Fortentwicklung erfordern
- Schwerpunktbereiche für die landschaftsorientierte Erholung: realisierte und geplante Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, auch mit baulichen Anlagen (z.B. Golfplätze; Nachfolgenutzung für Abtragungsgewässer bzw. wassersportorientierte Oberflächengewässer und Uferbereiche, nach bestehenden Genehmigungen und Darstellungen in Flächennutzungsplänen).

Abweichend von den dargestellten Kriterien wurden diejenigen Flächen nicht als BSLE dargestellt, die innerhalb dargestellter oder neu darzustellender Siedlungsbereiche liegen. Diese Flächen sind entweder aufgrund ihrer geringen Flächengröße oder ihrer linearen Ausdehnung (Freiraumbänder, s. Kap. 4.1.1, Erläuterung 12) im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar und besitzen keine unmittelbare Verbindung mit dem Freiraum. Sie sollen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung gesichert und entwickelt werden.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien wurden diejenigen Flächen nicht als BSLE dargestellt, die innerhalb von Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen für Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen liegen. Hiermit werden Aussagen über die Bedeutung von Teilen dieser Bereiche für den Biotopverbund nicht in Frage gestellt; vielmehr soll so der vorrangigen Funktion dieser Bereiche für die Abwasserbehandlung und -reinigung Rechnung getragen werden.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2013a, Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben. Diese dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt.

Die unveränderten Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergeben sich daraus, dass anhand der o.g. Kriterien die bisher dargestellten Bereiche bestätigt wurden.

### **Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung konkretisieren die Vorgaben des ROG zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, Biotopverbund (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die geplanten Darstellungen stehen in Übereinstimmung mit dem LEP95 und insbesondere den hier primär relevanten Kapiteln B. III. 1.22 zur Entwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen sowie B. III. 2.24, aus denen sie entwickelt worden sind. In den Erläuterungen des LEP 95 wird in Kap. B.III.2.34 ausgeführt, dass „die Gebietsentwicklungspläne (...) als Landschaftsrahmenpläne (...) die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz und die Entwicklung charakteristischer Biotoptypen, Landschaftsstrukturen und Landnutzungen sichern“ sollen. Außerhalb der Kernzonen und regionalbedeutsamen Verbundelemente des Biotopschutzes sind „andere Freiraumfunktionen (...) weitgehend durch ‘Bereiche für den Schutz der Landschaft’ zu sichern“ Darüber hinaus sollen gemäß Kapitel B.III. 2.25 des LEP 95 „Gebiete, die nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweisen oder die in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen verbessert werden“.

Gemäß den Festlegungen des Grundsatzes 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 soll „auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur (...) Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden können“. In den Erläuterungen hierzu wird ausgeführt: „Insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Teile europäischer Vogelschutzgebiete sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die – soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden – (sind) überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen“ (Erläuterung zu Grundsatz 7.2-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013).

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung setzen damit die Vorgaben des LEP95 sowie des LEP (Entwurf vom Juni 2013) um.

Zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans tragen sie durch den Schutz von Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen (u.a. Böden mit Funktion als CO<sup>2</sup>-Senken (klimarelevante Böden) und Bereiche mit Bedeutung für die Biotopvernetzung) auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

#### **7.2.5.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt. Für die dargestellten Bereiche gilt, dass sich in der Abwägung ggfs. entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen gegenüber einer Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung nicht durchgesetzt haben und die bisher dargestellten Bereiche anhand der o.g. allgemeinen Kriterien bestätigt wurden..

Soweit Bereiche aufgrund der ergänzenden Kriterien beibehalten wurden, werden diese in Kap. 7.2.5.4. gesondert begründet.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5) verwiesen.

#### **7.2.5.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt. Soweit Streichungen unten nicht einzeln begründet werden, handelt es sich dabei um Bereiche, für die die oben dargestellten Kriterien nicht oder nicht mehr zutreffen, weil sich beispielsweise die der Darstellung zu Grunde liegende fachlich begründete Abgrenzung des Biotopverbundes oder Abgrenzungen von festgesetzten Schutzgebieten zwischenzeitlich geändert haben.

Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aus dem GEP99 wurden entgegen den oben erläuterten Kriterien nicht in die Darstellung der BSLE einbezogen, soweit auf der Grundlage der Abwägung einer anderen Nutzung

der Vorzug gegeben wurde. Die diesbezüglichen Begründungen finden sich bei den jeweiligen standortbezogenen Begründungen für die Neudarstellungen, die anstelle der bisherigen Freiraumdarstellung treten.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien verbleibt es innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung S. Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung. Bei einer zukünftigen Streichung von BSAB nach abgeschlossener Rekultivierung kann im Rahmen einer Regionalplanänderung ggfs. die überlagernde Freiraumdarstellung gemäß den in Kap. 7.2.5.1 dargestellten Kriterien angepasst werden.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sind die zu gestrichenen Darstellungen vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5) verwiesen.

### **7.2.5.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt. Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die folgenden Bereiche neu als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt werden:

- Bereiche, welche die oben dargestellten Kriterien erfüllen, auch wenn sie im GEP 99 nicht als BSLE dargestellt waren
- Bereiche, für die zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) entfällt, und die anhand der Kriterien (s.o.) in beizubehaltende oder neu darzustellende Bereiche einbezogen werden
- Bereiche entsprechend der dargestellten Kriterien, für die in der Abwägung die Belange zu Gunsten des Freiraums gegenüber einer Neudarstellung von Siedlungsbereichen oder Infrastruktur stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Freiraumbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (Neudarstellung von BSLE auf der Grundlage des Biotopverbundes, (s. Ausführungen in Kapitel 7.2.5).

### **### Ergänzung standortbezogener Begründungen soweit erforderlich nach Durchsicht des grafischen Abgleichs vor Erarbeitungsbeschluss im September 2014 vorgesehen ##**

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergeben sich aus der Berücksichtigung der oben dargestellten allgemeinen Kriterien für die Darstellung der Bereiche. Bereiche, die aufgrund der ergän-



zenden Kriterien dargestellt wurden, werden in Tabelle Tab. 7.2.5.4.1 (Kap. 7.2.5.4.) gesondert begründet.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP (Entwurf vom Juni 2013) gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5).

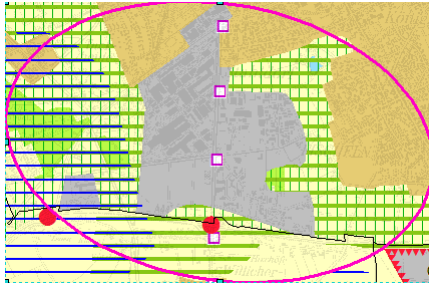
**7.2.5.4. Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**

Bereiche, die nach den in Kap. 7.2.5.1 dargelegten ergänzenden Kriterien in die zeichnerische Darstellung der BSLE einbezogen wurden, werden in Tab. 7.2.5.4.1 einzeln begründet.

<b>Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</b>	
<b>1 Düsseldorf; Wittlaer - Angermund</b>	
	<p>Die gegenüber den Grundlagen LANUV 2013a und Landschaftsplan-Festsetzungen generalisierte BSLE-Darstellung. Sie dient hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Wegeausstattung, der Besorgnis für die Grundwassererhaltung und den Trinkwasserschutz, der Erhaltung und Weiterentwicklung für die landschaftsorientierte Erholung. Diese zielgerichteten Sicherungs- und Entwicklungsfunktionen ergeben sich entsprechend der Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen und dem geschützten Landschaftsbestandteil westlich des Angermunder Baggersees. Zudem trägt die Darstellung realisierten Kompensationsanforderungen zur B8 n und den Festlegungen im Rahmen der rechtskräftigen Bauleitplanung (Golfpark Kalkum) sowie dem Landschaftsentwicklungskonzept Düsseldorf –Nord zwischen Wittlaer und Angermund im Übergang zum Angermunder Baggersee Rechnung. Vgl. Landschaftsentwicklungskonzept Düsseldorf-Nord.</p>
<b>2 Krefeld; Hüls-West und Schicksbaum</b>	
	<p>Die BSLE-Darstellung ergibt sich aus der naturräumlichen Ausstattung (Wasserfläche, Naturdenkmale und ehemaliger Bahndamm).</p>

### Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

#### 3 Krefeld; Fischeln und nördlich A 44



(Grafik nicht maßstabsgerecht)

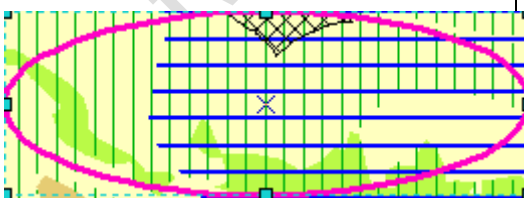
BSLE-Darstellung als Basis die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Stadt-Landschaftsraumgliederung und ergänzender Landschaftsgliederungs-erfordernisse für die landschafts-gebundene Erholung zu sichern und zielgerichtet zu entwickeln. Zudem ergibt sich die BSLE-Darstellung i.V. mit dem Abstimmungsergebnis zur Siedlungsbereichsdarstellung. Außerdem wurde der Biotopverbund durch die Stadt Krefeld entlang der A 44 im rechtskräftigen LP festgelegt, zwar teilweise ohne hier ein LSG festzusetzen. Allerdings besteht diese Festlegung auch mit dem Entwicklungsziel Ausstattung zur Realisierung des landschaftlichen Gestaltungs- und Ausstattungserfordernisses an der A 44.

#### 4 Mönchengladbach; Landwehr zwischen Hardt - Venn



Landwehr zwischen Hardt - Venn als prägender Bestandteil der Kulturlandschaft mit Bedeutung für den Biotopverbund"; die Darstellung dient zur Sicherung und Entwicklung des landschaftsgliedernden linearen Denkmalbereiches mit Bedeutung für den Biotopverbund.

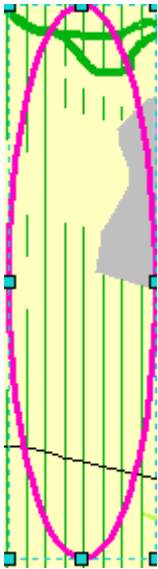
#### 5 Kreis Kleve; Emmerich; Golfplatz Borghees und Dauergrünlanderhaltungsflächen



Planung und Realisierung des „Landschaftlichen Golfplatzes“ Emmerich-Borghees. Nördlich des Golfplatzes dient die Darstellung BSLE der weiteren Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des durch Grabensysteme und Gehölzstreifen gekammerten Grünlandes (tlwse. Dauergrünland-erhaltungsflächen) im Trinkwasserschutzgebiet. [Zusatz: Bedenken gegen Windpotenzialfläche.]

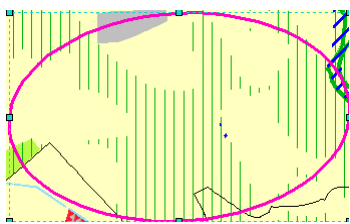
### Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

#### 6 Kreis Kleve; Kalkar; Bruchlandschaft Kehrum – Uedemer Bruch



Generalisierung in Anlehnung an GEP99 – Die Darstellung BSLE erfolgt um die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung des „Kulturlandschaftsbereich Uedemer Bruch“ zu sichern sowie unter Berücksichtigung der klimarelevanten „schutzwürdigen Böden“, konkret mit überwiegend vorhandener und kleinteiliger potentieller Funktion als CO<sup>2</sup>-Senke im östlichen Anschluss an die „Grenzgraben“-Niederung

#### 7 Kreis Kleve; Kevelaer; Berendonk; -Heide

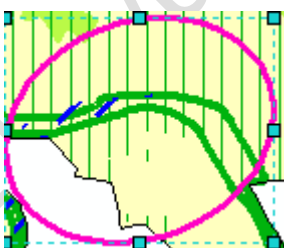


(Grafik nicht maßstabsgerecht)

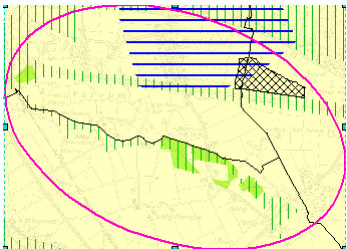
Westlicher Bereich Berendonk: Charakteristische Landschaft Berendonk mit einer Vielzahl „Geschützter Landschaftsbestandteile“ LB / Planungsgrundlagen = Niederungsrelikte mit schutzwürdigen Böden und der vorhandenen Funktion als CO<sup>2</sup>-Senke.

Östlicher Bereich Bollenhof –Kötherheide: Schützenswerte Landschaftsrelikte in Anlehnung an den BSLE gem. GEP 99

#### 8 Kreis Kleve; Issum; Golfplatzenerweiterung Golfclub Issum Niederrhein e.V.



Auflage Kompensation und Biotopverknüpfung. Konkretisierung in Anlehnung an den BSLE gem. GEP 99.

<b>Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</b>	
<b>9 Kreis Kleve; Geldern - Issum; ehemalige Bahnstrecke und Kreis Kleve; Kerken; Niederung</b>	
 <p>(Grafik nicht maßstabsgerecht)</p>	<p>Geldern – Issum VB-D-4403-0014 „Ehemalige Bahnlinie zwischen Geldern und Oernten“:</p> <p>VB-D-4503-0013 „Bachlauf der Meerbeeke und angrenzende Wald- und Grünlandflächen“</p>

**Tab. 7.2.5.4.1: Standortbezogene Begründung für die nach den ergänzenden Kriterien dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsbezogene Erholung (BSLE)**

### 7.2.6 Planzeichen dc) Regionale Grünzüge

In den Regionalen Grünzügen sollen freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen des Freiraums gleichermaßen erhalten, entwickelt und gesichert werden.

Die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans (LEP 95, LEP-Entwurf vom Juni 2013).

Dabei orientiert sich die graphische Darstellung an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, Planzeichen 2.dc), die Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

*„Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.“*

Die geplanten zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Grünzüge (s. Kap. 7.2.6.5) wurden auf der Grundlage des in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.4 dargelegten Konzeptes entwickelt. Ihnen liegen die folgenden Daten zugrunde: Daten des LANUV (2013b) zum Biotopverbund, ATKIS-Daten zur Flächennutzung, Datenabfrage bei den Unteren Landschaftsbehörden zu den aktuell rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebieten (Stand: Dezember 2012) sowie die neuen Siedlungsbereichsdarstellungen und Sondierbereiche des Regionalplans (April 2013).

#### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Durch die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge wird den Vorgaben des § 2 Abs. 2 ROG Rechnung getragen, da hierdurch sowohl die siedlungs- als auch die freiraumbezogenen Funktionen des Freiraums gesichert und entwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere

- die Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) sowie
- die Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung des Raumes in seiner Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen; dadurch soll u.a. den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen und günstige Voraussetzungen für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und die Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Die zeichnerischen Darstellungen stehen in Übereinstimmung mit dem LEP 95 und insbesondere den hier primär relevanten Kapiteln B. III. 1 und B. III. 2, aus dem sie entwickelt worden sind. Sie konkretisieren insbesondere die Ziele B. III. 1.22 zur Weiterentwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen und Ergänzung durch die Regionalplanung und B. III. 2.27 des LEP 95, nach dem die Regionalplanung insbesondere in Verdichtungsgebieten regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern hat. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht die Darstellung im Einklang.

Ebenfalls tragen die Vorgaben Ziel 7.1-6 Grünzüge des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Rechnung, nach dem die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln sind. Dies setzt der Regionalplan mit der überarbeiteten zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge um (s. Begründung der zeichnerischen Darstellung zu den Regionalen Grünzügen). Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere Ziel 7.1-6 Grünzüge, sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt. Für die über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie eine Weiterentwicklung der landesplanerisch festgelegten Grünzüge darstellen und somit als aus diesem entwickelt gelten können. Sollte es bei der zeichnerischen Festlegung in der Form des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bleiben, wäre noch zu klären, inwieweit die zeichnerische Darstellung bezüglich der gegenüber dem GEP99 entfallenden Flächen als aus dem LEP entwickelt gelten kann.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

#### **7.2.6.1 Kriterien für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge**

Als Grundlage für die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan wurden die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen gemäß der LPIG-DVO herangezogen, die in den Regionalen Grünzügen zu erhalten und zu entwickeln sind. Ausgehend von den Kriterien und Indikatoren wurden diejenigen Bereiche identifiziert, auf die diese Merkmale zutreffen.

Die in der LPIG-DVO bezeichneten Funktionen der Regionalen Grünzüge

- Siedlungsräumliche Gliederung,
- klimaökologischer Ausgleich,
- Erholung,
- Biotopvernetzung

sind mit den ihnen jeweils zugeordneten Kriterien und Indikatoren in Tab. 7.2.6.1.1 dargestellt und begründet. Bereiche, auf die die genannten Kriterien zutreffen, sind für die Erhaltung und Entwicklung der obengenannten Funktionen von besonderer Bedeutung und wurden daher als Regionale Grünzüge dargestellt.

Entwurf - Stand: April 2014

**Tab. 7.2.6.1.1: Funktionen der Regionalen Grünzüge: Kriterien und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung**

Funktion	Kriterium	Indikator	Begründung
Siedlungsräumliche Gliederung	Erhaltung von Freiraumverbindungen und –korridoren; Erhaltung der räumlichen Trennung benachbarter Siedlungsbereiche	<p>Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer um regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche (ASB, GIB) und Eigenbedarfsortslagen.</p> <p><i>Erläuterung:</i> Die Pufferüberschneidungsbereiche zeigen die Freiraumbereiche an, auf denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m unterschreiten (BÜRKLEIN 2005). Sie verdeutlichen damit das Risiko des unerwünschten Zusammenwachsens benachbarter Siedlungsbereiche.</p>	Die räumliche Trennung benachbarter Siedlungsbereiche und Eigenbedarfsortslagen durch Freiraumbereiche und –nutzungen wirkt der Zersiedelung des Freiraums entgegen.
Erholung	Grüngürtel und Freiräume für siedlungsnaher freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen Freiräume mit vorhandener Infrastruktur für landschaftsorientierte Erholung	<p>Siedlungsnaher Freiräume Nahbereiche (max. 1000 m) um regionalplanerisch festgelegte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p><i>Erläuterung:</i> Als Flächen für Wohnen stellen die ASB die wichtigsten Quellgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen dar. Der Nahbereich (max. 1000 m) kennzeichnet die Bereiche, die wegen kurzer Distanzen zu den Siedlungsbereichen besonders günstige Voraussetzungen für die siedlungsnaher Erholung aufweisen.</p>	Die Erhaltung siedlungsnaher Freiräume sichert Grüngürtel als räumliche Voraussetzungen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen im Nahbereich der Wohnstandorte insbesondere für die Kurzzeiterholung, dient als Grünverbindung der Erschließung der weiter entfernt gelegenen großräumigen Naherholungsbereiche und kann zur Begrenzung des Umfangs des motorisierten Freizeitverkehrs beitragen.

	Grünverbindungen und großräumige Freiraumbereiche für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen	<p>Freiraumbereiche mit besonderer natürlicher Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgebiete</li> <li>• Biotopverbundflächen der Stufe 1</li> <li>• Waldbereiche &gt; 50 ha im näheren Einzugsbereich der Siedlungsbereiche (max. 2000 m)</li> </ul> <p><i>Erläuterung:</i> Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen.</p>	Die Erhaltung attraktiver, großräumiger und naturnaher Bereiche in der Nähe der Siedlungsbereiche sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Wochenenderholung trägt zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für Freiraumbereiche für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen bei.
Klimaökologischer Ausgleich	Flächen für den klimaökologischen Ausgleich (kaltluftproduzierende Flächen z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald)	<p>zusammenhängende Flächen mit Freilandklima ab einer Größe von 50 ha</p> <p><i>Erläuterung:</i> Auf zusammenhängenden Flächen (z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald) dieser Größenordnung kann in nennenswertem Umfang Kaltluft entstehen. Die hier produzierten Kaltluftmengen können bei entsprechenden Abflussverhältnissen Fernwirkungen über die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche hinaus entfalten. Regionalplanerisch sind hierfür insbesondere Flächen von einer Größe ab 50 ha von Bedeutung (RVR 2012).</p>	Die Erhaltung von bioklimatisch günstigen Räumen (Freiland-, Park-, Wald- und Gewässerklima; Klimatope mit Ausgleichsfunktion) sowie von Flächen für den Luftaustausch (als potentielle Luftleitbahnen, Kaltluftabflüsse, für die Frischluftzufuhr) in den Verdichtungsräumen trägt zum Ausgleich der mit verdichteten Siedlungsstrukturen und hoher Versiegelung verbundenen bioklimatischen Belastungen bei.
Biotopvernetzung	Flächen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft	<p>Primäres Kriterium: Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen der Stufe 1</p> <p><i>Erläuterung:</i> Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von herausragender Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.</p>	Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von herausragender Bedeutung sichert den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.



		<p>Ergänzendes Kriterium: Biotopverbundflächen der Stufe 2</p> <p><i>Erläuterung: Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.</i></p>	<p>Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von besonderer Bedeutung ergänzt den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.</p>
--	--	--	--

Die Bereiche, denen für die einzelnen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge aufgrund der jeweils zugeordneten Indikatoren eine besondere Bedeutung zukommt, wurden für die jeweils zugeordneten Indikatoren mit Hilfe einer GIS-gestützten Datenanalyse ermittelt. Mangels einer umfassenden und flächendeckend einheitlichen Datengrundlage zur klimaökologischen Situation konnte für diese Funktion allerdings keine systematische Positivbestimmung besonders geeigneter Flächen erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurden daher auch solche Bereiche mit in die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge einbezogen, die im räumlichen Zusammenhang mit solchen Flächen stehen, die über weitere Kriterien begründet sind und deren Eignung als klimaökologischer Ausgleichsraum aufgrund ihrer Nutzungsstruktur (geringer Anteil siedlungsgeprägter Flächennutzungen; Datenbasis: Rasteranalyse von ATKIS-Daten, s.u.) und Größe plausibel ist.

#### **7.2.6.2 Räumliche Konzentration der Regionalen Grünzüge auf die Verdichtungsgebiete**

Aus Anlage 3 zur LPIG DVO leitet sich ferner ab, dass Regionale Grünzüge zur Sicherung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen insbesondere in den *Verdichtungsgebieten* darzustellen sind, für deren Abgrenzung es allerdings in Bezug auf die Regionalen Grünzüge keine verbindliche Vorgaben gibt. Daher wurden die Verdichtungsräume als Gebietskulisse für Regionale Grünzüge anhand mehrerer Kriterien (s.u.) aufgrund eigener Überlegungen räumlich konkretisiert. Dabei wurden solche raumstrukturellen Merkmale miteinander kombiniert, die

- die gegenwärtige Freiraumsituation,
- die Zuordnung der Kommunen zu raumstrukturellen Raumtypen sowie
- die Zuordnung der Kommunen zu den Siedlungsstrukturtypen Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentrum

abbilden.

Für die Abgrenzung der Raumkulisse der regionalen Grünzüge wurden die einzelnen Gemeinden der Planungsregion den unten dargestellten Kategorien zugeordnet und nach Kennziffern unterschieden (s. auch Tab. 7.2.6.2.1):

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Gemeindegebiet (Quelle: IT NRW, Stand 31.12.2011): Bezogen auf den Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche werden drei Klassen gebildet:
- Siedlungsräumliche Gliederung (LEP 95): Unterteilung in

- Siedlungsstrukturtyp (Bezirksregierung Düsseldorf 2012) LEP (Entwurf vom Juni 2013):

**Tab. 7.2.6.2.1: Gebietskulisse für Regionale Grünzüge**

<b>Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Gemeindegebiet (Quelle: IT NRW, Stand 31.12.2011)</b>	<b>Siedlungsräumliche Gliederung (LEP 95)</b>	<b>Siedlungsstrukturtyp (Bezirksregierung Düsseldorf 2012)</b>	
<b>1. Stelle im Wertetripel (Tabelle 7.2.6.2.2)</b>	<b>2. Stelle im Wertetripel (s. Tabelle 7.2.6.2.2)</b>	<b>3. Stelle im Wertetripel (s. Tabelle 7.2.6.2.2)</b>	<b>Kennziffer</b>
SuV-Dichte > 45 % (hoch)	Ballungskern	Oberzentrum	<b>1</b>
SuV-Dichte 30 - 45 % (mittel)	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	<b>2</b>
SuV-Dichte < 30 % (gering)	Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur	Grundzentrum	<b>3</b>

Aus dieser Klassifizierung wurde der Darstellungsumfang der Regionalen Grünzüge in den einzelnen Städten und Gemeinden abgeleitet. Jeder Gemeinde wurde aufgrund der Kennziffern ein Wertetripel zugewiesen, welches die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Kategorien wiedergibt. Die Kombination aus hoher Siedlungs- und Verkehrsflächendichte, der Zuweisung zum Siedlungsraum Ballungskern und dem Siedlungsstrukturtyp Oberzentrum führt z. B. zu der Ziffernkombination (Wertetripel) 111.

Der Umfang der zeichnerischen Darstellung von Freiraumbereichen in den Städten und Gemeinden als Regionaler Grünzug erfolgt entsprechend der nachfolgend dargestellten Zuordnung (s. auch Abb. 7.2.6.2.1):

- Kernbereiche: weitreichende Darstellung Regionaler Grünzüge in Kommunen, die mindestens zweimal die Ziffer 1 im Wertetripel aufweisen (also 111, 112, 121 oder 211); hierzu gehören die Städte Düsseldorf, Krefeld, Neuss, Mönchengladbach, Wuppertal und Solingen,
- Übergangsbereiche: in Kommunen, deren Wertetripel mindestens zweimal die Ziffer 2 aufweisen (insgesamt 18 Kommunen aus den Kreisen Mettmann, Rhein-Kreis-Neuss, Viersen sowie die Stadt Remscheid) werden die Regionalen Grünzüge auf Freiraumbereiche konzentriert, die besondere freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen aufweisen (entsprechend der Tabelle „Funktionen der Regionalen Grünzüge: Kriterien und Indi-

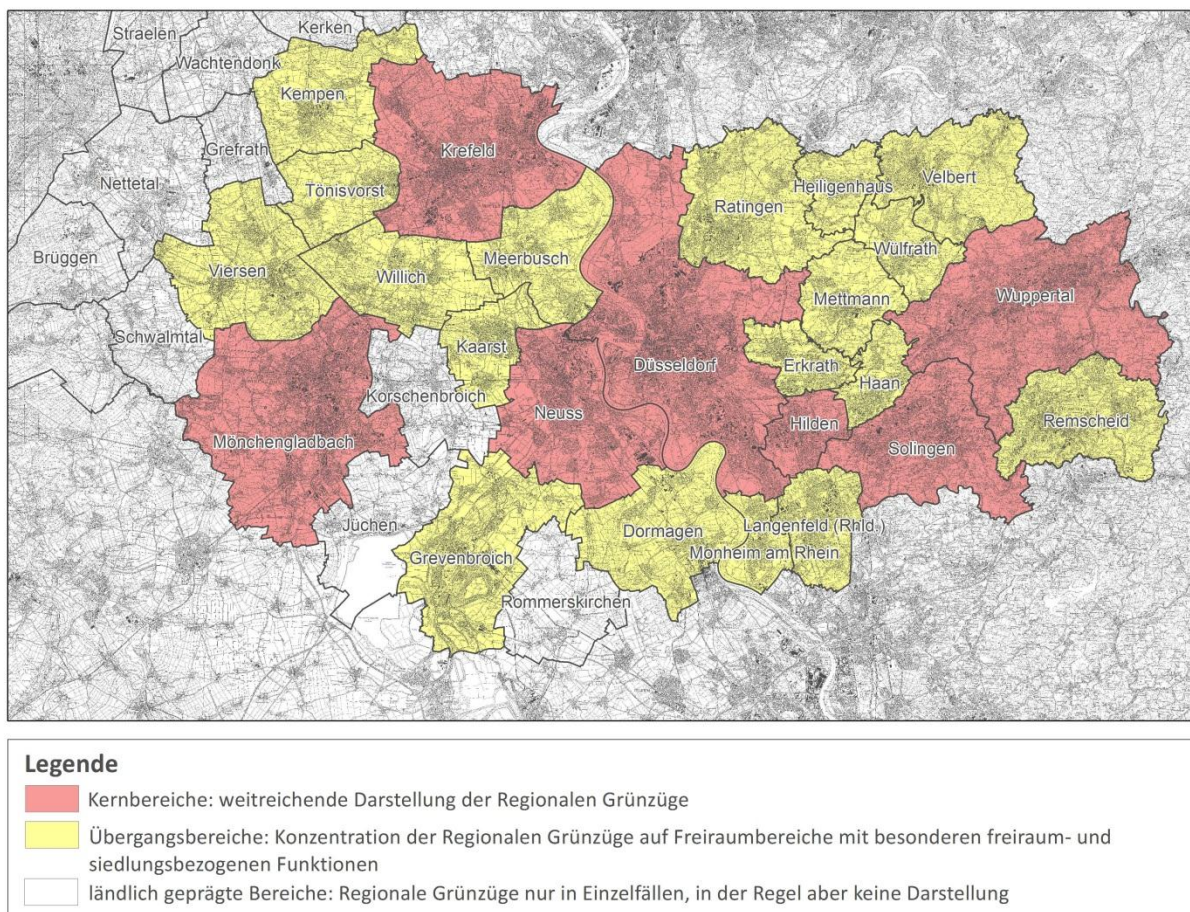
katoren für die räumliche Abgrenzung“ (z.B. Grünzäsuren zur Siedlungsgliederung und Freiraumbänder),

- ländlich geprägte Bereiche: hier erfolgt in der Regel keine Darstellung von Regionalen Grünzügen, in Einzelfällen werden in diesen Kommunen (vorwiegend Ziffer 3 im Wertetripel) dargestellte Regionale Grünzüge einzelfallbezogen besonders begründet.

Diese Form der Differenzierung erlaubt die Berücksichtigung mehrerer relevanter Kriterien bei der generellen Festlegung des Darstellungsumfangs der Regionalen Grünzüge in den einzelnen Städten und Gemeinden. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass

- höhere Siedlungs- und Verkehrsflächendichten mit geringeren Freiflächenanteilen korrelieren,
- eine zentrale Lage im Ballungsraum häufig mit Einschränkungen der Erreichbarkeit siedlungsbezogener Freiräume verbunden ist und
- angesichts höherer angestrebter Siedlungsdichten in Abhängigkeit von zentralörtlichen Funktionen den verbleibenden Freiräumen hinsichtlich ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen eine besondere Bedeutung zukommt.

Das Ergebnis der Abgrenzung der Gebietskulisse, die den Darstellungsumfang für die Regionalen Grünzüge umfasst, stellt Abb. 7.2.6.2.1 kartographisch dar. Tab. 7.2.6.2.2 zeigt die Zuordnung der Wertetripel zu den einzelnen Städten und Gemeinden.



**Abb. 7.2.6. 2.1: Bereiche für die Darstellung Regionaler Grünzüge**

**Tab. 7.2.6.2.2: Unterteilung der Gemeinden der Planungsregion nach Siedlungs- und Verkehrsdichte, Siedlungsräumlicher Gliederung und Siedlungsstrukturtyp**

Gemeinde	SuV (%)	Siedlungsräumliche Gliederung	Siedlungsstrukturtyp	Wertetripel
Düsseldorf	59,62	Ballungskern	Metropole	111
Krefeld	55,54	Ballungskern	Oberzentrum	111
Neuss	50,75	Ballungskern	Oberzentrum	111
Mönchengladbach	49,13	Ballungskern	Oberzentrum	111
Wuppertal	49,01	Ballungskern	Oberzentrum	111
Solingen	48,39	Ballungskern	Mittelzentrum	112
Hilden	57,91	Ballungsrandzone	Oberzentrum	121
Langenfeld	50,54	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Haan	48,14	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Remscheid	43,88	Ballungskern	Mittelzentrum	212
Erkrath	43,66	Ballungsrandzone	Oberzentrum	221
Monheim am Rhein	42,74	Ballungsrandzone	Oberzentrum	221
Velbert	36,98	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Ratingen	36,94	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Kaarst	35,85	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Heiligenhaus	34,78	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Viersen	32,64	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Willich	32,14	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Meerbusch	31,99	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Mettmann	30,97	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Dormagen	30,95	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Wülfrath	30,58	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Grevenbroich	30,23	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Tönisvorst	24,48	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	322
Kempen	24,16	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	322
Korschenbroich	26,93	Ballungsrandzone	Grundzentrum	323
Nettetal	25,54	ländliche Raumstruktur	Mittelzentrum	332
Kleve	21,57	ländliche Raumstruktur	Mittelzentrum	332
Grefrath	24,85	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Niederkrüchten	22,58	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Emmerich am Rhein	22,34	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Schwalmtal	20,8	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Geldern	20,22	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Straelen	20,18	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Goch	18,03	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Jüchen	17,95	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Bedburg-Hau	17,3	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Brüggen	17,04	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kevelaer	16,6	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Issum	15,49	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rheurdt	15,18	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Weeze	15,16	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Wachtendonk	14,66	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kerken	13,96	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rommerskirchen	13,53	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kalkar	13,23	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rees	12,26	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333

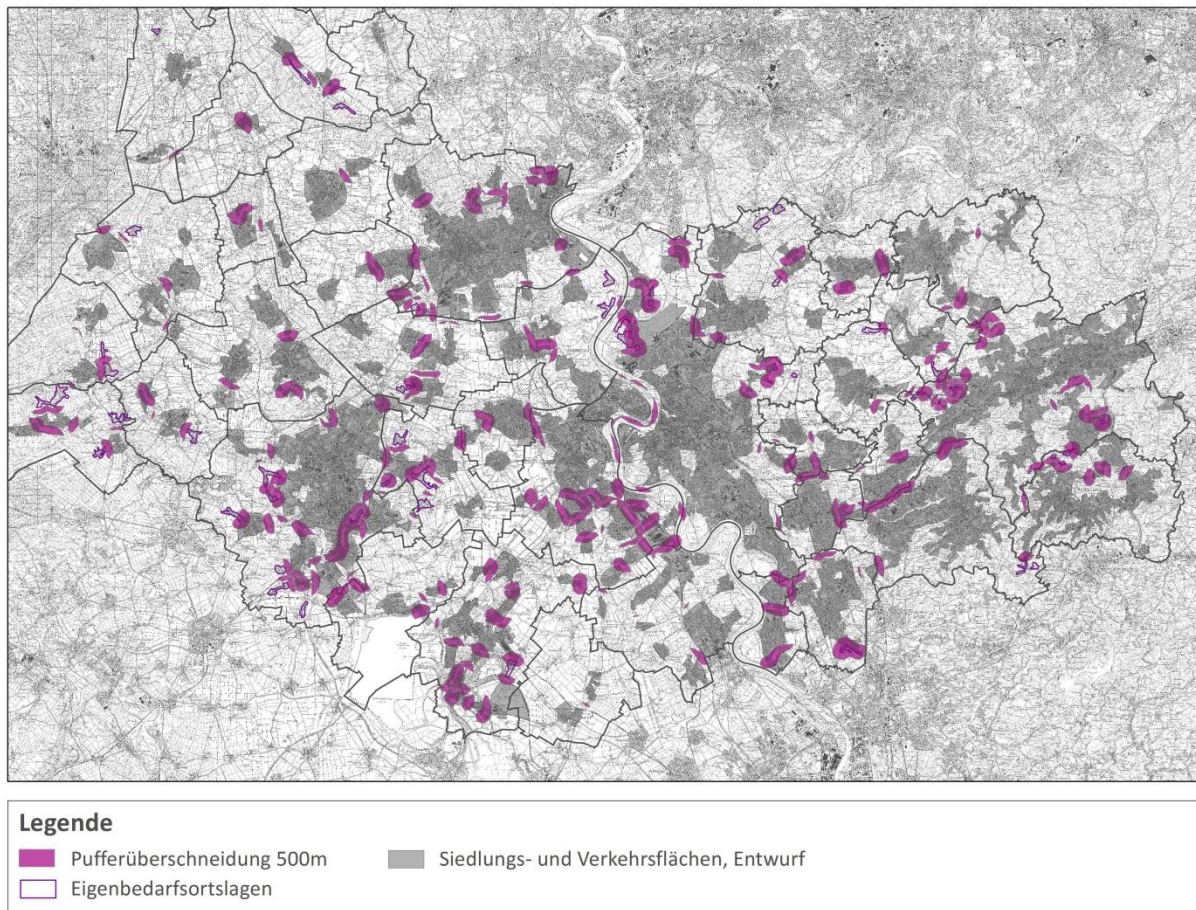
Gemeinde	SuV (%)	Siedlungsräumliche Gliederung	Siedlungsstrukturtyp	Wertetripel
Uedem	10,49	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	<b>333</b>
Kranenburg	9,9	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	<b>333</b>

### 7.2.6.3 Siedlungsräumliche Gliederung

Gemäß der Planzeichendefinition dienen Regionale Grünzüge u.a. der räumlichen Gliederung. Dabei erfordern insbesondere die Freiraumbereiche besondere Aufmerksamkeit, in denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m (BÜRKLEIN 2005) unterschreiten, da hier die Gefahr eines Zusammenwachsens der Siedlungsbereiche gegeben ist. Hier sollen die vorhandenen Freiräume als Grünzäsuren zwischen den Siedlungsbereichen erhalten bleiben und in ihrer Freiraumqualität entwickelt werden.

In einer GIS-gestützten Analyse wurden die Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer um die Siedlungsbereiche des Regionalplans sowie die Eigenbedarfsortslagen ermittelt (s. Abb. 7.2.6.3.1). Je breiter diese Pufferüberschneidungen ausfallen, desto geringer ist der Abstand zwischen den benachbarten Siedlungsbereichen. Die Überschneidungsbereiche kennzeichnen die Freiräume, die für den räumlichen Zusammenhang des Freiraumsystems von elementarer Bedeutung sind. Soweit diese Bereiche hinsichtlich der freiraumbezogenen Funktionen Biotopvernetzung und Erholung keine besonderen Funktionen aufweisen (Kap. 7.2.6.4), bezeichnen sie Räume, die schwerpunktmäßig siedlungsgliedernde Funktionen besitzen und die hinsichtlich ihrer Freiraumqualitäten zu entwickeln oder wiederherzustellen sind.





**Abb. 7.2.6.3.1: Siedlungsräumliche Gliederung. Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer kennzeichnen Engstellen im Freiraum**

#### **7.2.6.4 Erholung und Biotopvernetzung**

Die Erholung und die Biotopvernetzung sind weitere Funktionen der Regionalen Grünzüge gemäß der Planzeichendefinition, die sich anhand der Kriterien gut darstellen lassen. Daher wurden zur Ermittlung der für die Regionalen Grünzüge wichtigen Bereiche solche Flächen und Bereiche grafisch herausgearbeitet, denen für diese Funktionen eine besondere Bedeutung zukommt (Abbildung 7.2.6.4.1). Dies sind innerhalb der Bereiche für die Darstellung Regionaler Grünzüge

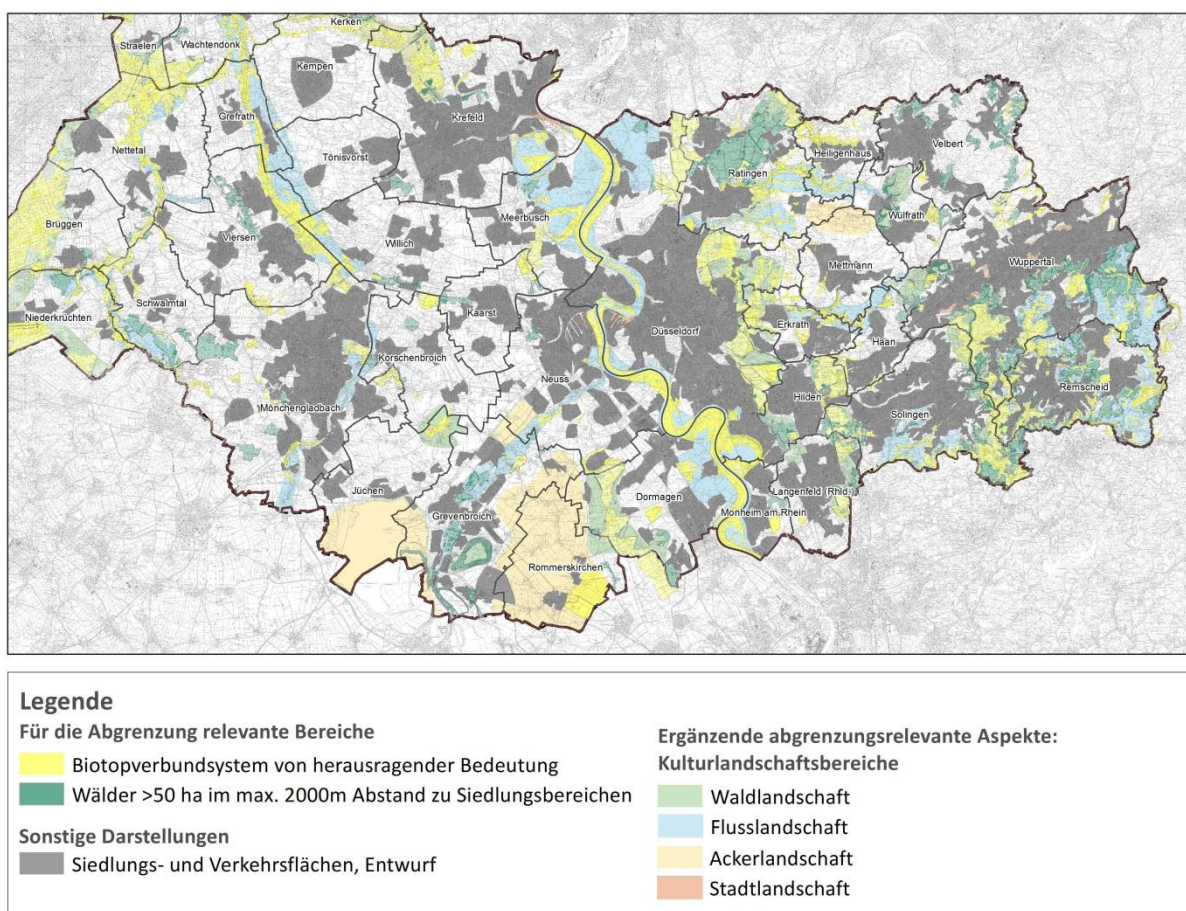
- Biotopverbundflächen der Stufe I, einerseits aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, andererseits aber auch aufgrund ihrer Naturnähe und ihres Erlebniswertes für das Naturerleben im Rahmen einer stillen landschaftsorientierten Erholung.
- größere Waldbereiche in enger Zuordnung zu den Siedlungsbereichen. Hier wurden alle Waldbereiche oberhalb einer Größe von 50 ha grafisch hervorgehoben, deren Abstand zu Siedlungsbereichen weniger als 2000 m beträgt. Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen.

Daneben kommt für den klimaökologischen Ausgleich auch größeren zusammenhängenden Freiraumbereichen ab einer Größe von 50 ha (RVR 2012, s. Tab. 7.2.6.1.1) eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören sowohl in den Kernbereichen als auch in den Übergangsbe-



reichen (s. Kap. 7.2.6.2) die oben bezeichneten Waldbereiche als auch Offenlandbereiche. Bekannte Bereiche mit klimaökologischen Funktionen wurden bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge berücksichtigt.

Die in der Abb. 7.2.6.4.1 enthaltenen und für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge innerhalb der Gebietskulisse teilweise herangezogenen Kulturlandschaftsbereiche (s. auch Beikarte 4B – Regionale Kulturlandschaften –) wurden berücksichtigt, soweit sie die für die Identität und Unverwechselbarkeit der Teilräume besonders bedeutsamen Bereiche kennzeichnen. Innerhalb der Darstellung als Regionaler Grünzug stellen sie Verbindungen zwischen den einzelnen Freiraumbereichen dar, die besondere Qualitäten aufweisen. Auch werden beispielsweise Biotopverbundflächen, die als BSN oder BSLE räumlich voneinander getrennt dargestellt werden, durch den Regionalen Grünzug im Rahmen des Gesamtkonzeptes miteinander verbunden. Es entsteht ein regionales Freiraumnetz mit Naherholungs- und Biotopverbundfunktion.



**Abb. 7.2.6.4.1: Kriterien für die Abgrenzung Regionaler Grünzüge: Bereiche mit Bedeutung für landschaftsorientierte Erholung und Biotopverbund, Kulturlandschaftsbereiche**

Soweit sich diese Bereiche außerhalb der oben dargestellten „Engstellen“ des Freiraums befinden (Kap. 7.2.6.3), bezeichnen sie Räume mit besonderen Freiraumqualitäten, die zu erhalten und zu entwickeln sind.

### 7.2.6.5. Zeichnerische Darstellung Regionaler Grünzüge

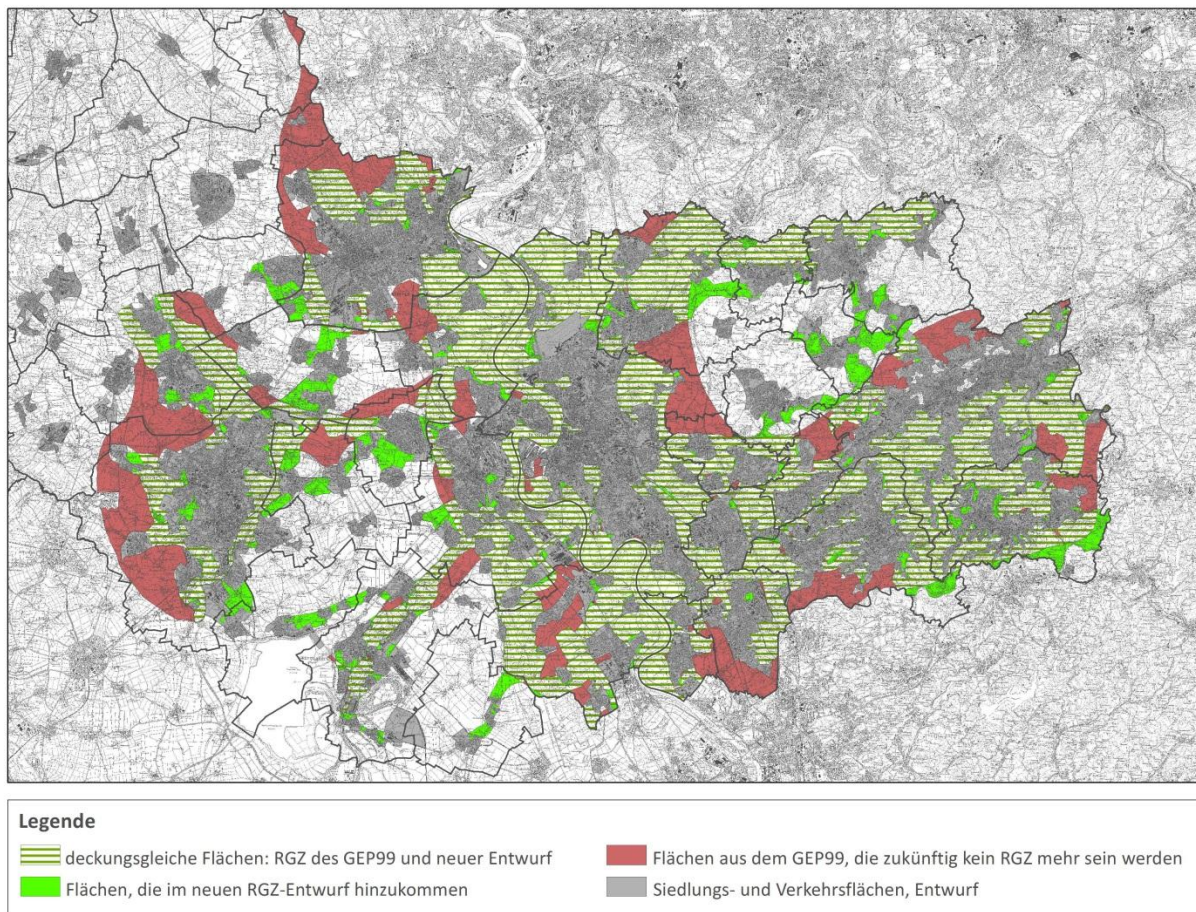
Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte ausgehend von den in Kap. 7.2.6.2 -7.2.6.4 beschriebenen theoretischen Grundlagen. Innerhalb der Kernzone und der



Übergangszonen (s. Abb. 7.2.6.2.1) wurden alle Grundlagendaten zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge miteinander überlagert (Siedlungsräumliche Gliederung, Abb. 7.2.6.3.1 und Erholung /Biotopverbund, Abb. 7.2.6.4.1) und die Abgrenzung jeweils an Strukturen angebunden, die in der Kartengrundlage und in der Örtlichkeit eindeutig identifiziert werden können, wie Straßen, geomorphologische Strukturen (Flüsse, Geländekanten o. Ä.) oder Kulturlandschaftsbereiche (s. Kap. 2.2).

Abbildung 7.2.6.5.1 stellt die Darstellung der Regionalen Grünzüge im vorliegenden Entwurf des Regionalplans der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP 99 gegenüber. Dabei bezeichnen unterschiedliche Farbflächen (s. Legende) gleichbleibende, gestrichene und neu dargestellte Bereiche Regionaler Grünzüge.

Die Beibehaltung der bisherigen Darstellungen, aber auch die vorgesehenen Streichungen und Neudarstellungen von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus der an der Planzeichendefinition ausgerichteten Überarbeitung der Abgrenzungskriterien, insbesondere hinsichtlich der Raumkulisse, innerhalb derer Regionale Grünzüge dargestellt werden (s. Kap. 7.2.6.2 – 7.2.6.4).



**Abb. 7.2.6.5.1: Abgleich des Entwurfs mit der Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP 99**

In Abbildung 7.2.6.5.2 sind die Bereiche der Regionalen Grünzüge farbig hervorgehoben und bezeichnet, deren zeichnerische Darstellung sich nicht unmittelbar aus den ansonsten zugrunde gelegten Kriterien (Kap. 7.2.6.2 -7.2.6.4) ergibt. Für diese Bereichsdarstellungen sind die jeweiligen Begründungen in Tabelle 7.2.6.5.1 dargestellt.



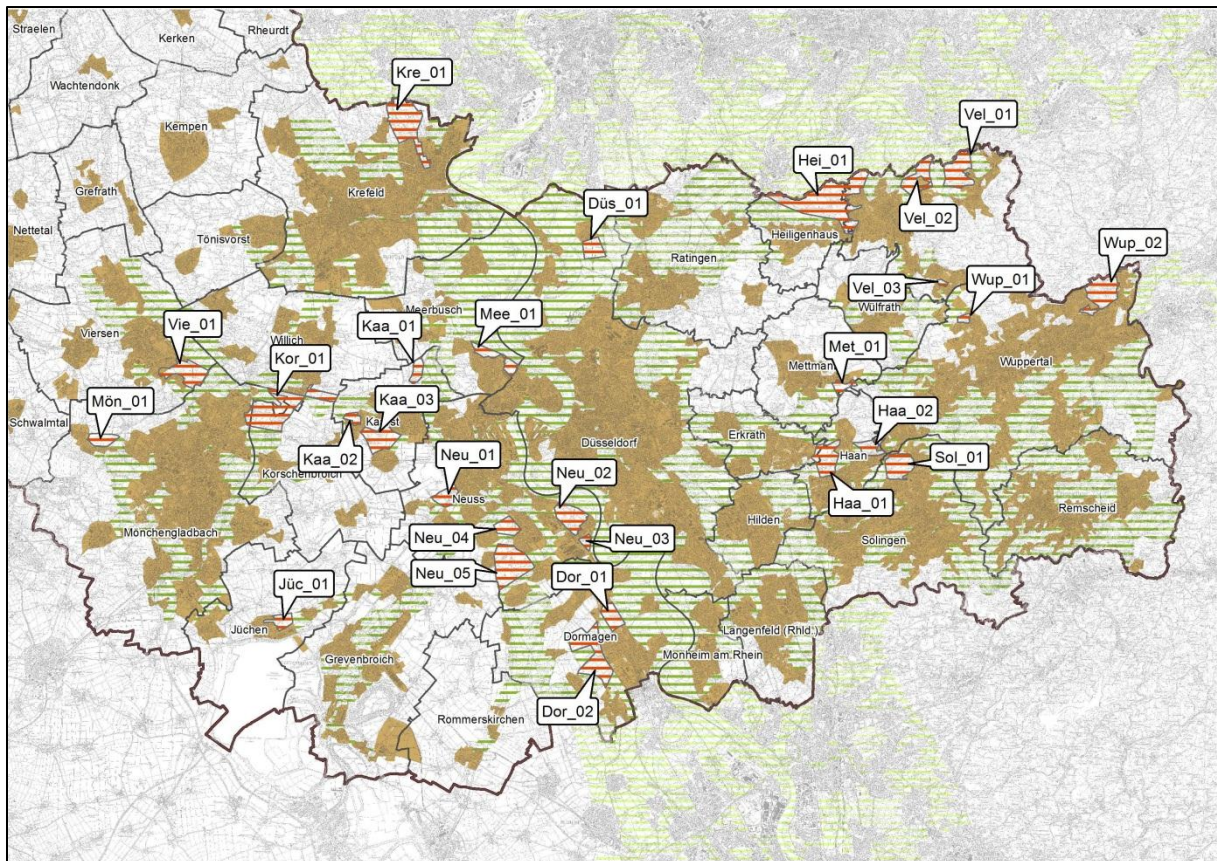


Abb. 7.2.6.5.2: Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Tab. 7.2.6.5.1)

Tab. 7.2.6.5.1: Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)

**Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)**

**Kreisfreie Städte**

**Düsseldorf**

Düs\_01 (136 ha):

Düsseldorf gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung (Kap. 7.2.6.2). Die Darstellung erfolgt zur Sicherung der Oberflächengewässer südlich von Angermund als schützenswerte Naherholungsbereiche.

<b>Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)</b>
<b>Krefeld</b>
<p><u>Kre_01 (489 ha):</u></p> <p>Krefeld gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung (Kap. 7.2.6.2). Die Darstellung im Bereich Erholungspark Elfrather See und Golfplatz „An der Elfrather Mühle“ ist durch die Naherholungsfunktion begründet</p>
<b>Mönchengladbach</b>
<p><u>Mön_01 (111 ha):</u></p> <p>Der Grünzug markiert hier die logische Fortführung des Engstellen-bedingten Grünzugs zwischen MG-Beltinghoven und MG-Hardt.</p>
<b>Solingen</b>
<p><u>Sol_01 (229 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich und verbindet mehrere Grünzäsuren zwischen Solingen und Haan.</p>
<b>Wuppertal</b>
<p><u>Wup_01 (34 ha):</u></p> <p>Wuppertal gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung. Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.</p>
<p><u>Wup_02 (347 ha):</u></p> <p>Wuppertal gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung. Es handelt sich dennoch um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder stellenweise nur 100 m); zudem werden hier die Naturschutzgebiete „Hasenkamp“ und „Junkersbeck“ integriert.</p>

<b>Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)</b>
<b>Kreis Mettmann</b>
<b>Haan</b>
<p><u>Haa_01 (250 ha):</u></p> <p>Die Fläche verbindet mehrere für die Siedlungsgliederung bedeutsame Grünzäsuren innerhalb Haans sowie zwischen Haan und Erkrath; zudem werden durch den Grünzug an dieser Stelle die Biotopverbundfläche „Teilbereiche des Hildener Stadtwaldes, Hildener Heide“ mit der nördlich gelegenen Biotopverbundfläche „Neandertal und Mettmanner Bachtal“ verknüpft, was sowohl für die Biotopvernetzung als auch für die Erholungsfunktion von Bedeutung ist.</p>
<p><u>Haa_02 (120 ha):</u></p> <p>Der Grünzug markiert hier die konsequente Fortführung des Grünzugs zwischen Haan und Gruiten, dessen Grünzäsuren für die Siedlungsgliederung von hoher Bedeutung sind; die Begrenzung erfolgt durch die Bahntrasse zwischen Gruiten und Wuppertal.</p>
<b>Heiligenhaus</b>
<p><u>Hei_01 (885 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich und sichert einen lückenlosen Anschluss an den Grünzug auf Planungsgebiet des RVR.</p>
<b>Mettmann</b>
<p><u>Met_01 (70 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich und verbindet mehrere für die Siedlungsgliederung bedeutsame Grünzäsuren zwischen Wuppertal und Mettmann.</p>
<b>Velbert</b>
<p><u>Vel_01 (227 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich und sichert einen lückenlosen Anschluss an den Grünzug auf Planungsgebiet des RVR.</p>
<p><u>Vel_02 (289 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich und sichert einen lückenlosen Anschluss an den Grünzug auf Planungsgebiet des RVR.</p>

<b>Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)</b>
<p><u>Vel_03 (17 ha):</u></p> <p>Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder stellenweise nur 100 m).</p>
<b>Kreis Viersen</b>
<b>Viersen</b>
<p><u>Vie_01 (275 ha):</u></p> <p>Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder hier zwischen 400 und max. 900 m).</p>
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>
<b>Dormagen</b>
<p><u>Dor_01 (151 ha):</u></p> <p>Der Grünzug stellt an dieser Stelle die Verbindung zwischen den Naherholungsgebieten Rhein und Klosterlandschaft Knechtsteden (Kulturlandschaftsbereiche); zudem übernimmt er eine Verbindungsfunktion über die Biotopverbundfläche „Nassabgrabungen nördlich und westlich von Dormagen“.</p>
<p><u>Dor_02 (444 ha):</u></p> <p>Der Grünzug stellt an dieser Stelle die Verbindung zwischen den Naherholungsgebieten Rhein und Klosterlandschaft Knechtsteden (Kulturlandschaftsbereiche); zudem Verbindungsfunktion über die Biotopverbundfläche „Nassabgrabungen nördlich und westlich von Dormagen“ sowie den Waldbereich bei Delhoven.</p>
<b>Jüchen</b>
<p><u>Jüc_01 (100 ha):</u></p> <p>Der Bereich ist als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung (Distanz benachbarter Siedlungsränder zwischen 150 und 1.000 m), auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.</p>
<b>Kaarst</b>
<p><u>Kaa_01 (85 ha):</u></p> <p>Die Darstellung des RGZ wird hier aus dem GEP99 übernommen und soll im Rahmen der Rekultivierung und Nachfolgenutzung des BSAB umgesetzt werden.</p>

<b>Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)</b>
<p><u>Kaa_02 (53 ha):</u></p> <p>Der Bereich ist als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung (Distanz benachbarter Siedlungsränder hier zwischen 500 und 900 m), auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.</p>
<p><u>Kaa_03 (246 ha):</u></p> <p>Die Darstellung dient hier der Verstärkung der für die Siedlungsgliederung bedeutsamen Grünzäsuren</p>
<b>Korschenbroich</b>
<p><u>Kor_01 (628 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich und stellt die Verbindung des Nordkanal-Zugs mit dem Grünzug in Mönchengladbach dar.</p>
<b>Meerbusch</b>
<p><u>Mee_01 (148 ha):</u></p> <p>Die Darstellung verstärkt hier den Grünzug im Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene sowie die Biotopverbundfläche „Deichvorland, Rheinufer und Rhein bei Meerbusch“.</p>
<b>Neuss</b>
<p><u>Neu_01 (130 ha):</u></p> <p>Die Darstellung umfasst die für die Siedlungsgliederung bedeutsamen Grünzäsuren bis Ortslage Grefrath; die Abgrenzung an dieser Stelle bildet die K8 (topographische Begrenzung) unter Einbeziehung einer Kleingartenanlage (Naherholungsfunktion).</p>
<p><u>Neu_02 (236 ha):</u></p> <p>Die Darstellung verbindet den Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene mit dem Grünzug zur Klosterlandschaft Knechtsteden (Naherholungsraum) sowie dem Tagebaugelände/Rommerskirchen.</p>
<p><u>Neu_03 (42 ha):</u></p> <p>Die Darstellung verbindet den Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene mit dem Grünzug zur Klosterlandschaft Knechtsteden (Naherholungsraum) sowie dem Tagebaugelände/Rommerskirchen.</p>
<p><u>Neu_04 (125 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich (Grünverbindung bis Rommerskirchen).</p>

**Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)**

Neu\_05 (430 ha):

Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich (Grünverbindung bis Rommerskirchen).

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.6.2) und die weiterhin bestehenden Darstellungen von Regionalen Grünzügen (Kap. 7.2.6.5.1).

**7.2.6.5.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP 99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird voraussichtlich für die Septembersitzung noch eine entsprechende Kartendarstellung für den Anhang der Begründung erstellt.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung als Regionaler Grünzug sind:

- Die an den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO orientierte kriteriengeleitete und GIS-gestützte Analyse hat für die beibehaltenen Bereiche die nach den oben dargestellten Kriterien abgeleiteten Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99 unter raumordnerischen Gesichtspunkten als zweckmäßig bestätigt. Die zeichnerische Darstellung der regionalen Grünzüge berücksichtigt sowohl Freiraumbereiche der Verdichtungs- und Übergangszone, die aufgrund ihrer Nähe zu den Siedlungsbereichen, ihrer Großräumigkeit oder wegen vorhandener Strukturen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Natur und Landschaft günstige Voraussetzungen für die genannten Raumfunktionen aufweisen und bezüglich ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen besonders erhalten werden sollen, als auch solche Bereiche, die hinsichtlich dieser Faktoren Defizite aufweisen und entsprechend zu entwickeln oder zu sanieren sind.
- Die Beibehaltung von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge als klimaökologische Ausgleichsräume dient der Daseinsvorsorge hinsichtlich vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.
- Da mit der Fortschreibung des Regionalplans auch eine bedarfsorientierte Ausweisung von Siedlungsbereichen erfolgt, die ausreichenden Spielraum für die Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum vorhält, erfolgt durch einen unmittelbaren räumlichen Anschluss der Regionalen Grünzüge an die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und die

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) keine Einschränkung der Siedlungsentwicklung.

- Dort, wo für eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung ungünstige Voraussetzungen vorliegen, wird dem Freiraumschutz und der Erhaltung und Entwicklung der Funktionen der Regionalen Grünzüge der Vorrang eingeräumt.

#### **7.2.6.5.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die in Tab. 7.2.6.5.2.1 dargestellten Bereiche zukünftig nicht mehr als Regionaler Grünzug dargestellt werden (s. auch Abb. 7.2.6.5.1).

Die zentralen Abwägungsgründe für die Streichung der zeichnerischen Darstellung sind:

- Die an den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO orientierte kriteriengeleitete und GIS-gestützte Analyse hat für die zu streichenden Bereiche die Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99 unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht als zweckmäßig bestätigt. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Freiraum im Übergang zwischen der ländlichen Zone und der Übergangszone hinsichtlich der siedlungsbezogenen Funktionen des Freiraums in geringerem Umfang Ausgleichsfunktionen zu übernehmen hat als in der Kernzone. Insoweit entfallen aus der zeichnerischen Darstellung insbesondere in der Übergangszone solche Flächen, die keine besonderen siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen nach den in den Kap. 7.2.6.3 und 7.2.6.4 dargestellten Kriterien übernehmen.
- Es wurde Belangen der Siedlungsentwicklung zugunsten einer Entwicklung von Siedlungsrändern mit mindestens guter siedlungsstruktureller Ausstattung bei vorhandenem Bedarf der Vorrang eingeräumt und entsprechende Siedlungsbereiche dargestellt, sofern nicht besondere Freiraumfunktionen nach den in den Kap. 7.2.6.3 und 7.2.6.4 dargestellten Kriterien betroffen sind; im Falle der Sondierungsbereiche wurde von einer Darstellung Regionaler Grünzüge zugunsten der Sicherung geeigneter Standorte für die weitere Siedlungsentwicklung abgesehen.

Die auf die einzelnen Teilbereiche bezogenen Abwägungsgründe für Streichungen von bisher im GEP 99 dargestellten Grünzügen sind in Tab. 7.2.6.5.2.1 dargestellt.

**Tab. 7.2.6.5.2.1: Darstellung und Begründung der im Vergleich zum GEP 99 gestrichenen Bereiche Regionaler Grünzüge**

<b>Standortbezogene Begründung für die Streichung Regionaler Grünzüge (s. auch Abb. 7.2.6.5.2.1)</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>
<b>NN</b>
<u>Bereich / Flächenumfang:</u>
<u>Begründung</u>

<b>Standortbezogene Begründung für die Streichung Regionaler Grünzüge (s. auch Abb. 7.2.6.5.2.1)</b>
<b>NN</b>
<u>Bereich / Flächenumfang:</u> Begründung
...
...
<b>Kreis NN</b>
<b>Kommune</b>
<u>Bereich / Flächenumfang:</u> Begründung

### **7.2.6.5.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die in Tab. 7.2.6.5.3.1 dargestellten Bereiche zukünftig neu als Regionaler Grünzug dargestellt werden (s. auch Abb. 7.2.6.5.1).

Die in Teilbereichen vorgesehenen Neudarstellungen der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus der an der Planzeichendefinition ausgerichteten Überarbeitung der Abgrenzungskriterien. Dies betrifft sowohl die Raumkulisse, innerhalb derer Regionale Grünzüge dargestellt werden als auch die aus den Freiraumfunktionen abgeleiteten Kriterien (siehe hierzu Kap. 7.2.6.3 und 7.2.6.4).

Die zentralen Abwägungsgründe für die Erweiterung der zeichnerischen Darstellung sind insbesondere:

Zugunsten einer Entwicklung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wurden die Regionalen Grünzüge entsprechend der Kriterien im Zusammenhang mit Rücknahmen der Siedlungsbereiche erweitert und von der Entwicklung von Siedlungsrändern mit ungünstiger siedlungsstruktureller Ausstattung zugunsten einer Darstellung Regionaler Grünzüge abgesehen.

Gegenüber der Abgrenzung im GEP 99 wurden Freiraumbereiche mit siedlungsgliedernder Funktion (die sog. Pufferüberschneidungsbereiche) stärker berücksichtigt. dies gilt insbesondere im unmittelbaren Umfeld der Verdichtungsbereiche, die unmittelbar in eher ländlich geprägte Bereiche übergehen. Hier bedürfen die vorhandenen Freiräume eines besonderen Schutzes gegenüber siedlungsräumlichen Inanspruchnahmen.



Die auf die einzelnen Teilbereiche bezogenen Abwägungsgründe für Streichungen von bisher im GEP 99 dargestellten Grünzügen sind in Tab. 7.2.6.5.2.1 dargestellt.

**Tab. 7.2.6.5.3.1: Darstellung und Begründung der im Vergleich zum GEP 99 neu dargestellten Bereiche Regionaler Grünzüge**

<b>Standortbezogene Begründung für die Neudarstellung Regionaler Grünzüge (s. auch Abb. 7.2.6.5.3.1)</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>
<b>NN</b>
<i><u>Bereich / Flächenumfang:</u></i> <i>Begründung</i>
<b>NN</b>
<i><u>Bereich / Flächenumfang:</u></i> <i>Begründung</i>
...
...
<b>Kreis NN</b>
<b>Kommune</b>
<i><u>Bereich / Flächenumfang:</u></i> <i>Begründung</i>

## 7.2.7 Planzeichen dd) Grundwasser- und Gewässerschutz

### 7.2.7.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

#### 7.2.7.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf folgende Bereiche weiterhin als Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz vorgesehen werden:

- Festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG):

Am Staad; Auf dem Grind; Baumberg; Bockum; Broichhof; Büttgen-Driesch; Chorbusch; Eschbachtalsperre; Flehe; Goch-Kalbeck; Hackenbroich / Tannenbusch; Hartefeld; Helenabrunn / Theeshütte; Helenenbusch; Hilden-Karnap; Hoppbruch; Hüls; Kempener Allee; Kevelaer-Keylaer; Langenfeld-Monheim; Lank-Latum; Lörick; Leverkusener Rheindorf; Lüttelbracht; Marienbaum; Mühlenbusch; Niep-Süsselheide; Obere Herbringhauser Talsperre; Osterath; Rassel; Ratingen; Reichswald; Sedental/Sandheide; Sengbachtalsperre; St.Hubert; St.Tönis; Uerdingen/Bruchweg; Vinnbrück; Vrasselt; Wickrath

- Wassergewinnungen (WG):  
Allerheiligen/Norf; Bergen (NL); Butzheim; Darderhöfe; Elmpt; Fellerhöfe; Forstwald; Fürth; Groote Heide(NL); Hanik (NL); Heiligenhaus; Hemmerden-Kapellen; Hinsbeck-Hombergen; Homberg-Meiersberg; In der Elt; Natohauptquartier; Niederkrüchten; Obermörmt; Reichswald; Reststrauch; Rheinbogen; Rheindahlen; Rheinföhre; Rosellen; Scheidal; Waldhütte; Werthhof
- Reservegebiete (R):  
Bönninghardt B1/A; Bönninghardt B1/B; Bönninghardt B3/A; Bönninghardt B3/B; Bönninghardt B3/C; Bönninghardt B4/A; Bönninghardt B4/B; Bönninghardt B4/C; Bönninghardt B4/D; Bönninghardt B4/E; Bönninghardt B4/F; Bönninghardt B4/G; Hamminkeln R1/A; Hamminkeln R1/B; Hamminkeln R1/C; Hamminkeln R1/D; ISS ???; Xanten/Wardt/Mörmt L1/A; Xanten/Wardt/Mörmt L2/A

Zum Teil wird es jedoch eine Anpassung an die aktuellen Abgrenzungen geben (siehe unten).

#### **7.2.7.1.2 Begründung**

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz im Regionalplan konkretisieren maßgeblich die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

Bei den weiterhin dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll eine vorrangige Nutzung für den Grundwasser- und Gewässerschutz abgesichert werden (diese sind keine Eignungsgebiete gemäß ROG). Dabei orientiert sich die zeichnerische Darstellung vorrangig an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO. Für die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird dort folgender Inhalt angegeben:

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen.
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
  - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
  - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
  - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I - III A).

In der zeichnerischen Darstellung werden diese inhaltlichen Ausführungen dahingehend räumlich konkretisiert, dass die Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz folgende drei Kategorien umfassen:

1. Festgesetzte Wasserschutzgebiete (inkl. Talsperren für die Trinkwasserversorgung)
2. Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen
3. Reservegebiete

Diese Kategorien können auch der Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – entnommen werden.

Die räumlichen Abgrenzungen der BGG wurden auf den Datengrundlagen der höheren Wasserbehörde für Wasserschutzgebiete, die Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie der wasserwirtschaftlichen Reservegebiete vorgenommen (Stand: Dezember 2013).

Bei den ersten beiden Kategorien handelt es sich um die Einzugsbereiche von aktuell fördernden Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwassergewinnung. Der Unterschied zwischen der Kategorie 1 und 2 besteht darin, dass bei der ersten Kategorie die Einzugsbereiche bereits durch eine Wasserschutzgebietsverordnung ordnungsrechtlich gesichert sind, während bei der zweiten Kategorie eine solche Wasserschutzgebietsverordnung noch nicht erlassen wurde. Bei dieser erfolgt die Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz daher auf Grundlage der für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Wasserrechte.

Als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind auch solche Bereiche dargestellt, die zurzeit aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus nicht zum Einzugsgebiet öffentlicher Wasserwerke gehören. Sie werden jedoch langfristig nach Aufgabe der Tagebausumpfung wieder Einzugsgebiet und sind daher von langfristig wirkenden Gefährdungspotentialen freizuhalten.

Zudem werden Reservegebiete (dritte Kategorie) gesichert. Hierbei handelt es sich um konkret abgegrenzte Bereiche (i.S. der Wasserschutzzone I - III A), die langfristig vorgehalten werden. Diese Reservegebiete umfassen die bereits im GEP99 gesicherten Reservegebieten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Um eine eventuelle erforderliche Aufnahme der Gewinnung in diesen Bereichen offenzuhalten, sollen auch weiterhin Nutzungen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, dort ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere erforderlich, da sich derzeit einerseits noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird (vgl. MUNLV NRW (Hrsg.) (2009) S. 88 und MKULNV (Hrsg.) (Juli 2011) S. 15 und 17). Andererseits werden die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

Die konkreten Abgrenzungen basieren bei Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz weitgehend auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Soweit vorliegend wurden jedoch die aktualisierten fachlichen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete sowie der Einzugsgebiete der Wassergewinnungen zu Grunde gelegt. Insofern es hier zum Beispiel im Rahmen der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG) neuere Abgrenzungen gab oder sich das Einzugsgebiet wegen Veränderungen bei den Wasserrechten verändert hat, wurden hier die aktuellen Daten als Grundlage für die zeichnerischen Darstellungen herangezogen.

Bei den Reservegebieten wurden die in der Wasserbilanz 2003 (Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.), 2003) abgegrenzten und im GEP99 bereits dargestellten Bereiche übernommen. Die zentralen Abwägungsgründe sind:

- die langfristige Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge auch mit Blick auf die noch unsicheren Prognosen hinsichtlich des Klimawandels<sup>2</sup>,

und

- dass keine durchschlagenden Argumente ersichtlich waren, die gegen eine Beibehaltung der Abgrenzungen sprachen.

Mit dieser Abgrenzung sollen für die Wassergewinnung potentiell geeignete Flächen, die aktuell jedoch nicht genutzt werden weiterhin als Reservegebieten für die Wassergewinnung erhalten bleiben. Vor dem Hintergrund der noch uneinheitlichen Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt sowie die damit einhergehende Entwicklung des Wasserbedarfs ist es raumordnerisch sachgerecht, die Reservegebiete zu sichern. Auch sind bei den Reservegebieten die überlagernden Darstellungen überwiegend Freiraumdarstellungen, so dass hier i.d.R. keine nutzungsbedingten Widersprüche bestehen.

#### **7.2.7.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

##### **7.2.7.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden**

Folgende Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden gestrichen:

- Festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG):  
Aldekerk; Elten; Nieukerk; Süchteln; Weckhoven;
- Wassergewinnung (WG):  
Alt Kalkar; Herkenbosch (NL); Reuver (NL); Tegelen (NL)

##### **7.2.7.2.2 Begründung**

Neben den Anpassungen der bestehenden Bereiche hinsichtlich der aktuellen fachlichen Abgrenzungen (siehe hierzu 1.2) wurden die unter 7.2.7.2.1. genannten BGG gestrichen, da die Wasserschutzzonen aufgehoben bzw. bei den Wassergewinnungen die Förderung eingestellt wurde.

Im Rahmen der Überlegungen zur Fortschreibung der zeichnerischen Darstellung für die BGG wurde zunächst überlegt, die gestrichenen BGG vor dem Hintergrund der noch unsicheren Auswirkungen des Klimawandels als Reservegebiete zu erhalten. Da die Wasserwerke und Brunnen jedoch zurückgebaut wurden und an den ehemaligen Standorten zum Teil gewerbliche Nutzungen entstanden sind, die mit einer evtl. zukünftigen Wiederaufnahme der Wassergewinnung nicht in Einklang zu bringen sind, wurde von einer Sicherung dieser Bereiche als Reservegebiete abgesehen.

Es ist jedoch beabsichtigt, Wasserschutzgebiete deren Verordnungen zeitlich ablaufen, oder die Einzugsgebiete nicht mehr betriebener Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach einer Einzelfallprüfung zukünftig als Reservegebiete im Regionalplan zu erhalten, da diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität

negativ beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Eine Wiederaufnahme der Gewinnung bliebe dann möglich. Dies ist insbesondere sinnvoll, da sich zurzeit einerseits zwar noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird, andererseits jedoch die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen werden, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

### **7.2.7.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

#### **7.2.7.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden**

Es werden keine Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz neu dargestellt.

#### **7.2.7.3.2 Begründung**

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz. Durch die für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellten Bereiche, insbesondere durch die Darstellung der Reservegebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist ein ausreichender Schutz der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet. Aus Sicht der Regionalplanung ist zudem kein konkreter Bereich erkennbar, bei dem das Argument der Absicherung vorhandener Grundwasservorkommen hinreichend gewichtig ist, so dass dieser Bereich langfristig für eine der öffentliche Trinkwasserversorgung dienende Wassergewinnung gesichert werden soll.

Dies steht auch im Einklang mit Ziel 7.4-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, da der in den Erläuterungen zu dem Ziel genannte Schutz von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz über die bestehenden Wassergewinnungsanlagen hinaus, explizit nur im begrenzten Umfang erfolgen soll, der durch die Beibehaltung der bestehenden Bereiche abgedeckt wird.

### **7.2.7.4 Raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die geplanten Vorgaben stehen nicht im Widerspruch zum LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B. III. 4., aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 stehen die Vorgaben des Kapitels 4.4.3 im Einklang. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 4.2.1 (Grundwasservorkommen). Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere 7.4-3 (Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen), sind die Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt.

## **7.2.8 Planzeichen de) Überschwemmungsbereiche**

### **7.2.8.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

#### **7.2.8.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben.**

Wie in der Fassung des GEP99 werden gemäß den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO im Planungsraum Düsseldorf für folgende Gewässer die Überschwemmungsbereiche weiterhin dargestellt: Anger; Erft; Issel; Nette; Niers; Renne; Rhein; Schwalm; Schwarzbach.

### **7.2.8.1.2 Begründung**

Die zeichnerische Darstellung der bestehenden Überschwemmungsbereiche soll die von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit betroffenen Flächen langfristig als Retentionsraum sichern und so eine Erhöhung des Schadenspotentials durch zusätzliche Bebauung oder eine Vergrößerung der Hochwassergefahr an anderer Stelle durch Verlust von Retentionsraum verhindern. Die geplanten konkreten Abgrenzungen der Überschwemmungsbereiche basieren auf den in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) ermittelten Überschwemmungsgebieten für die Gewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011) Es sind Flächen, die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall  $\geq 100$  Jahre), dem sogenannten hundertjährlichen Hochwasser (HQ 100), betroffenen sind. Fast alle oben genannten im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereiche liegen an solchen „Risikogewässern“, Ausnahmen bilden die Schwalm und Renne. Bei diesen handelt es sich nicht um Risikogewässer, allerdings wurden hier aus fachlichen Gründen dennoch Überschwemmungsgebiete festgesetzt, die als Überschwemmungsbereiche übernommen wurden. Die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche erfolgte auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Abgrenzungen des HQ 100. Bei der Erft wurde bei der graphischen Darstellung der Überschwemmungsbereiche insofern davon abgewichen, als das hier nicht das HQ 100 für die aktuelle Wasserführung der Erft zu Grunde gelegt wurde, sondern das prognostizierte HQ 100 für das Jahr 2100. Hintergrund für das Heranziehen dieser Datengrundlage ist, dass der Erftverband ein Perspektivkonzept zur Umgestaltung der Erft als Grundlage für die Ermittlung von rückgewinnbaren und potentiellen Überschwemmungsflächen im Unterlauf erarbeitet hat. Hiernach wäre in Zukunft eine sogenannte „Ersatzaue“ zu schaffen, da der Flusslauf in diesem Bereich zum heutigen Zeitpunkt stark ausgebaut ist und kaum natürliche Retentionsflächen vorhanden sind. Nach Beendigung der in die Erft entwässernden Braunkohletagebaue (ab ca. 2045), ist ein großflächiger Anstieg des Grundwasserspiegels bis 2100 und damit verbunden auch eine Zunahme des Hochwasserabflusses zu erwarten. Die zeichnerische Darstellung der potentiellen Überschwemmungsbereiche der Erft resultiert somit aus der Überlagerung der heutigen Überschwemmungsfläche mit der Überschwemmungsfläche nach Grundwasseranstieg und dem Auenentwicklungsraum aus dem Perspektivkonzept. Dieses Vorgehen entspricht der zeichnerischen Darstellung des GEP99, bereits hier wurde so verfahren.

Zentrale Abwägungsgründe sind die Sicherung des natürlichen Überschwemmungsbereichs der Fließgewässer sowie die Erhaltung des noch vorhandenen Retentionsraums. So soll eine Erhöhung des Schadenspotentials, z. B. durch zusätzliche Bebauung in Bereichen die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffen sind, verhindert werden.

### **7.2.8.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

#### **7.2.8.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden**

Es wird der Überschwemmungsbereich des Königsbachs gestrichen. An einigen Stellen wird die Darstellung der im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereiche entsprechend den neueren Erkenntnissen zur Ausdehnung des HQ 100 angepasst, d.h. zurückgenommen oder ausgedehnt (siehe auch 7.2.8.3.).

### **7.2.8.2.2 Begründung**

Die Streichung des Überschwemmungsbereiches des Königsbachs erfolgt, da für seine Darstellung kein fachliches Erfordernis besteht und auch keine aktuellen Abgrenzungen eines Überschwemmungsgebiets vorliegen. Die partielle Rücknahme der übrigen Überschwemmungsbereiche erfolgt auf Grundlage neuer Berechnungen des HQ 100, welche im Rahmen der Umsetzung der EG-HWRM-RL ermittelt worden sind.

### **7.2.8.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

#### **7.2.8.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden**

Neu dargestellt als Überschwemmungsbereiche werden vor allem die Bereiche, für die in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) Überschwemmungsbereiche ermittelt wurden. Dies erfolgte auf Grund gesetzlicher Vorgaben (vgl. § 76 WHG) für alle Gewässer mit potentiellem signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011)). Darüber hinaus wurden aus fachplanersichen Erwägungen für einzelne Gewässer ohne signifikantes Hochwasserrisiko (z.B. Jüchener Bach), Überschwemmungsgebiete abgegrenzt und festgesetzt. Auch diese werden als Überschwemmungsbereiche dargestellt.

Es sind Flächen die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall = 100 Jahre), dem sogenannten hundertjährlichem Hochwasser (HQ 100), betroffenen sind, sofern sie im GEP99 noch nicht graphisch dargestellt waren, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse zu den Überschwemmungsbereichen bei diesen Gewässern vorlagen. Auch können sich bei schon im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereichen die Abgrenzungen verändert haben, so das nun zusätzliche Flächen als Überschwemmungsbereiche dargestellt werden. Grundlage hierfür sind die neuen Abgrenzungen der HQ 100.

Beim Rhein werden zusätzlich zu dem dargestellten Überschwemmungsbereich HQ 100 (der Bereich zwischen den Deichen) folgende Bereiche als rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche zeichnerisch dargestellt, die im LEP Entwurf vom Juli 2013 in den zeichnerischen Festlegungen dargestellt und im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW (vgl. Sitzungsvorlage 11/22PA des Regionalrats vom 20.09.2006) als potentielle Retentionsräume vorgesehen werden:

- „Bylerward“
- „Ilvericher Bruch“ als potentielle steuerbare Rückhalteräume.

sowie die südliche Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ (Deichrückverlegung) um den sogenannten Polder „Reckerfeld“. (vgl. LANUV NRW (2012))

#### **7.2.8.3.2 Begründung**

Die Darstellung der bisher zeichnerisch nicht dargestellten Überschwemmungsbereiche an den anderen als den o.g. Fließgewässern erfolgt vor dem Hintergrund, das auch diese Fließgewässer (wie z. B. Itter, Morsbach, und Wupper) im Rahmen der Umsetzung der EU-HWRM-RL als Gewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko identifiziert und daher auch die vom HQ 100 betroffenen Flächen neu ermittelt wurden. Somit liegen für eini-

ge Fließgewässer nun Daten zu den natürlichen Überschwemmungsgebieten vor, die es ermöglichen auch diese Bereiche als Überschwemmungsbereiche zeichnerisch darzustellen. Die Abwägungsgründe hierfür sind dieselben Gründe, wie die in 7.2.8.1.2 dargelegten.

Die Darstellung der oben genannten potentiell rückgewinnbaren Retentionsräume geschieht vor dem Wissen, dass sich Deichrückverlegungen durch die gezielte Abflussquerschnittsaufweitung auf die stromoberhalb gelegenen Bereiche auswirken, während beim Betrieb von gesteuerten Rückhalteräumen der Wasserspiegel unterhalb der Maßnahme durch die gezielte Entnahme von Wassermengen aus der Hochwasserwellenspitze gesenkt werden kann. Besonders effektiv im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind gesteuerte Rückhalteräume, welche nur die Spitze von Hochwasserwellen aufnehmen und zwischenspeichern. Aus diesem Grund werden die im LEP Entwurf vom Juni 2013 in den zeichnerischen Festlegungen dargestellten und im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW benannten gesteuerten Rückhalteräume am Niederrhein „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ dargestellt. Ebenso wird der für eine Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ vorgesehene sogenannte Polder „Reckerfeld“ als Überschwemmungsbereich dargestellt. Diese waren auch bereits in der Erläuterungskarte 8 – Wasserwirtschaft des GEP99 enthalten. Entsprechend den unten stehenden Vorgaben der Landesplanung werden sie zeichnerisch dargestellt.

Zu den gesteuerten Rückhalteräumen ist zu sagen, dass diese nur geflutet werden sollen, wenn bei einer deutlichen Überschreitung des HQ 100 Überschwemmungen durch Deichversagen entgegengewirkt werden sollen. Damit würde die Flutung statistisch deutlich seltener als einmal in 100 Jahren erfolgen. Die landwirtschaftliche Nutzung kann somit auch nach Umsetzung der im Hochwasserschutzkonzept des Landes vorgesehenen Planungen beibehalten bleiben. Die Abgrenzung der rückgewinnbaren Bereiche „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ orientieren sich an den Vorstudien (vgl. MUNLV NRW (Auftraggeber) (1999) und MUNLV NRW (Auftraggeber) (2001)) zu diesen Bereichen und konkretisieren damit die zeichnerische Festlegung des LEP Entwurfs vom Juni 2013.

Der zentrale Abwägungsgrund ist, dass die Errichtung der in den Vorstudien untersuchten, gesteuerten Rückhalteräume im Bereich „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ vorsorgend gesichert und langfristig offengehalten werden sollen.

Die Darstellung der Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ um den südlich angrenzenden sog. Polder „Reckerfeld“ dient ebenfalls dieser vorsorgenden, langfristigen Sicherung. Sie ist möglich, da mit dem Ziel 10.3 - Kraftwerksstandorte des LEP Entwurfs vom Juni 2013 die LEP-Darstellung des Kraftwerkstandorts „Wesel-Vahnum“ entfällt. Auch wird der im GEP99 dargestellte GIB zurückgenommen. Die Abgrenzung des Polders „Reckerfeld“ orientieren sich an den Varianten D und E der Hydraulischen Modelluntersuchung zur Wirksamkeit des Polders „Lohrwardt“ (vgl. LANUV NRW (2012)). Auch hiermit wird die zeichnerische Festlegung des LEP Entwurfs vom Juni 2013 zu den Überschwemmungsbereichen konkretisiert.

Mit der Darstellung des Polders „Reckerfeld“ sind keine Aussagen zur Nachfolgenutzung des gleichnamigen überlagerten BSAB verbunden.

#### **7.2.8.4. Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes:**

Mit den Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG Rechnung getragen, da durch die zeichnerische Darstellung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen als Überschwem-



mungsbereiche diese vor der Inanspruchnahme von entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B.III. 4. Wasser, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 stehen die Vorgaben im Einklang. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 4.25 (Überschwemmungsgebiete).

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, speziell dem Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsbereiche), sowie seinen zeichnerischen Festlegungen sind die Darstellungen ebenfalls vereinbar.

### **7.2.9 Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen (ohne ea-1 und ea-2)**

Zeichnerisch dargestellt werden Standorte / Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen, ohne zusätzliche symbolhafte Konkretisierung, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind.

### **7.2.10 Planzeichen ea-1) Abfalldeponien**

Zeichnerisch dargestellt werden – unabhängig von der jeweiligen Betreiberstruktur oder Zulassungsbehörde – oberirdische Deponien der Klasse I und höher, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind und die noch nicht in der Nachsorgephase sind. Da für Deponien nicht bereits im Rahmen der Zulassung der Zeitpunkt des Abschlusses der Stilllegungsphase festgelegt wird, sondern hierüber jeweils erst auf Antrag des Betreibers hin entschieden wird, ist für die einzelnen Standorte nicht bekannt, wann mit dem Abschluss der Stilllegungsphase zu rechnen ist. Es ist daher nicht möglich, für voraussichtlich kurz vor dem Abschluss der Stilllegung stehende Deponien auf eine zeichnerische Darstellung zu verzichten.

Für Deponien, die bereits in der Nachsorgephase sind, erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Gleichwohl können an Standorten von Deponien in der Nachsorgephase die nachfolgenden Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt sein.

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und dass die räumliche Verteilung von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen soll. Hinzu kommt, dass im Planungsraum ein Defizit bei Deponiekapazitäten zumindest im Bereich der Deponieklasse I anzunehmen ist. Um vor diesem Hintergrund durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können, wird für bereits im GEP99 dargestellte Bereiche für Abfalldeponien, die ganz oder teilweise bisher noch nicht durch Deponienutzungen in Anspruch genommen wurden und in denen eine Deponienutzung grundsätzlich möglich sein kann, die Darstellung beibehalten. Mit der zeichnerischen Darstellung ist keine Entscheidung über die zulässige Betreiberstruktur oder die an den einzelnen Standorten vorzusehenden Deponieklassen verbunden.

Innerhalb der zeichnerischen Darstellung mit Planzeichen ea-1) wird jeweils die Nachfolgenutzung nach Abschluss der abfallwirtschaftlichen Nutzungen dargestellt. Das betrifft auch die überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen. Für etwaige im GEP99 vorhandene Dar-

stellungen von Wald als Nachfolgenutzung wird eine Streichung vorgesehen, da diese nicht mehr den technischen Anforderungen an geeignete Deponie-Nachfolgenutzungen entspricht.

#### **7.2.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Insgesamt ergibt sich vor diesem Hintergrund für die folgenden Deponien ein Beibehalt der zeichnerischen Darstellung:

- Hubbelrath (Düsseldorf): Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve
- Solinger Straße (Remscheid)
- Bärenloch (Solingen)
- Breitscheid (Ratingen): Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve
- Plöger Steinbruch (Velbert)
- Industriestraße (Velbert)
- Korzert (Wuppertal)
- Geldern-Pont (Straelen)
- Schlibeck (Nettetal)
- Brüggen II (Brüggen)
- Viersen II (Viersen)
- Grefrath (Neuss)
- Kreisdeponie Neuss II (Grevenbroich)
- Neuenhausen (Grevenbroich)
- Frimmersdorf-Garzweiler (Grevenbroich)
- Gohr (Dormagen)
- Immigrath (Langenfeld)
- Stammeshaus (Wülfrath)

#### **7.2.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

An den folgenden Standorten wird die bisherige Darstellung von Deponien gelöscht:

- Moyland (Bedburg-Hau): Genehmigung für die Deponie ist erloschen, eine Deponie wurde nie errichtet
- Bayer-Uerdingen (Krefeld): Deponie in Nachsorgephase

#### **7.2.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Für die folgenden Standorte ergeben sich Ergänzungen oder eine komplette Neudarstellung:

- Bayer-Dormagen (Dormagen): Sonderabfalldeponie in Ablagerungs- oder Stilllegungsphase, Ergänzung des Symbols ea-1) „Abfalldeponien“
- Auf den Gruben (Mönchengladbach): Deponie in Ablagerungs- oder Stilllegungsphase, Neudarstellung

### **7.2.11 Planzeichen ea-2) Halden**

Im Planungsraum Düsseldorf kommt es durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen nicht mehr zu einem Anfall bzw. zur Aufhaldung von Bergematerial. Im Planungsraum gibt es Abraumhalden des Kalktagebaus in den Räumen Mettmann, Wülfrath und Wuppertal, für die allerdings kein Regelungsbedarf erkennbar ist. LEP 95 und der neue LEP-Entwurf greifen das Thema nicht auf.

#### **7.2.11.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Im Gebiet des Kreises Mettmann werden alle Haldenstandorte bis auf die Halde Rohdenhaus gelöscht. Sie sind nicht mehr in Betrieb.

### **7.2.12 Planzeichen eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze**

#### **7.2.12.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

##### **7.2.12.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben.**

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf alle bisher graphisch dargestellten Bereiche weiterhin unverändert als BSAB erhalten bleiben. Ausgenommen davon sind die als zu streichende Bereiche unter 2.2. aufgeführten BSAB (s.u.).

##### **7.2.12.1.2 Begründung**

Bei den weiterhin mit der entsprechenden Zackenlinie umgrenzten Bereichen soll die Sicherung und Gewinnung der oberflächennahen energetischen und nichtenergetischen Bodenschätze (Rohstoffe) sowie die Rekultivierung der Standorte nach Abschluss der Rohstoffgewinnung abgesichert werden.

Die dargestellten Abbaugelände für die Braunkohlegewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.

Die Absicherung bestehender BSAB soll dabei aber auch den Bedarf an neuen Rauminanspruchnahmen für die Rohstoffgewinnung mindern und damit auch die entsprechenden Raumnutzungskonkurrenzen.

Die BSAB mit einem Flächenumfang von ca. 4.136 ha – ohne die BSAB, die gemäß Raumordnungsplänen insbesondere für die Braunkohlegewinnung vorgesehen sind (Braunkohle BSAB haben im Planungsraum einen Umfang von ca. 3.805 Hektar) – weisen dabei gemäß dem Monitoring der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 01.01.2013 (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013) folgende Reserven auf:

Kies/Kiessand: ca. 1.714 ha / ca. 22,6 Jahre Ton/Schluff: ca. 362,5 ha / ca. 69,7 Jahre Versorgungszeitraum

Kalkstein/Dolomit: ca. 175 ha / ca. 51,4 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013. Dies ist angemessen in Relation auch zu den harten und weichen Tabubereichen. Gleiches gilt, wenn man die Werte des Rohstoffmonitorings des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW) zum Stand 01.01.2013 zu Grund legt (Geologischer Dienst NRW, 2013). Danach ergibt sich folgendes Bild:

Sand: 48 ha / methodisch k.A. wegen zu geringem Abbaufortschritt zum Versorgungszeitraum möglich;

Kies/Kiessand: 1.711 ha / ca. 19,3\* Jahre Versorgungszeitraum;

Ton/Schluff: 203 ha / ca. 67,9\* Jahre Versorgungszeitraum

(\* die Ermittlung der Versorgungszeiträume erfolgt bei der Methode des GD NRW nicht über die Fläche sondern über das Volumen).

Ergänzend wird angemerkt, dass weitere Hektar als Sondierbereiche für künftige BSAB gesichert sind – mit für Lockergestein deutlich höheren durchschnittlichen Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen, als bei den BSAB (vgl. das Verfahren der 51. Änderung des Regionalplans). Hierfür ergeben gemäß Monitoringbericht der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 01.01.2013 folgende Werte:

Kies/Kiessand: ca. 644ha / ca. 11,8 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013

Ton/Schluff: ca. 35 ha / ca.6,7 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013

Kalkstein/Dolomit: ca. 27 ha / ca. 2,8 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013

Darüber hinaus sind außerhalb der BSAB folgende Reserven in zugelassenen Abgrabungen zu verzeichnen:

Kies/ Kiessand: 86,8 ha / ca. 1,1 Jahre Versorgungszeitraum:

Ton/Schluff: 9,3 ha / ca. 1,8 Jahre Versorgungszeitraum

Die geplanten konkreten Abgrenzungen basieren bei den BSAB auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Zentrale, sich gegen andere Belange vom Gewicht her durchsetzende Abwägungsgründe dafür sind der Vertrauensschutz und das derzeit die im LEP 95 und im LEP-Entwurf vom Juni 2013 geforderte Versorgungssicherheit durch die BSAB und außerhalb genehmigten Abgrabungsbereiche gesichert ist. Daher waren keine hinreichenden Argumente gegeben, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Abgrenzungen (außer Streichung ausgelaufener und zum betreffenden Stichtag rekultivierter BSAB; siehe unten) und für zusätzliche Darstellungen sprachen. Siehe hierzu auch die vertiefenden Darlegungen weiter unten.

Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Darstellung der BSAB im GEP99 und deren Bestätigung im Rahmen der 51. Änderung des GEP99, in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung erfolgt ist.

Die damalige Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen bei der Aufstellung des GEP99 erfolgte u.a. auf der Grundlage der in einem Abgrabungsgutachten (Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, 1996) durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind

für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden.

Angesichts der durch das Abtragungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen wurden.

Bereits bei der Aufstellung des GEP99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Mit den aktuell geplanten Darstellungen wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen / Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen. Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BSAB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Kalkar Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha), der bei der Fortschreibung beibehalten wird werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich nicht entgegen. Bei diesem BSAB handelt es sich um eine, auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte, Parzellenunschärfe.

Der Regionalrat hat bereits mit seiner damaligen Abwägung deutlich gemacht, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet werden können, sondern Bestandteil des GEP99 insgesamt, als integriertes Planungskonzept, sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Mit seiner jetzigen Abwägung bestätigt er die bisherige Konzeption, zumal das Planungskonzept im Zuge des Abgrabungsmonitorings beobachtet wurde, durch Regionalplanänderungen optimiert wurde und bisher keine Gründe für eine weitere Fortentwicklung gegeben sind. Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit substantiellen Raum geschaffen. Dieser ist aktuell noch gewährleistet, wie die Monitoringergebnisse zeigen. Der Rohstoffbedarf ist demnach hinreichend gesichert – besonders land dabei sinnvoller Weise für sehr begrenzt vorhandene Rohstoffe (Kalkstein/Dolomit). Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.

Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.

Die Flächen wurden raumordnerisch im Hinblick auf eine zweckmäßige Abgrenzung und Lage überprüft. Dieser Überprüfung liegt ein für Konzentrationszonen erforderliche planeri-

sche Konzept von harten und weichen Tabuzonen zu Grunde. Dies baut insbesondere auf dem entsprechenden Konzept der 51. Änderung des Regionalplans GEP99 auf.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 11.04.2013 (4 CN 2.12)) zu den Begriffen harte und weiche Tabuzonen, seien die Kriterien hier explizit aufgeführt: Als hartes Tabukriterium für BSAB wurde festgelegt: Bereiche ohne Rohstoffe. Dies sind im Planungsraum Düsseldorf folgende Bereiche:

Gesamter Planungsraum:	ca. 363.778 ha (100%)
Bereiche der Braunkohlepläne:	ca. 3.805 ha (ca. 1%)
Bereiche ohne Sand	ca. 347.195 ha (ca. 95 %)
Bereiche ohne Kies/Sand	ca. 82.112 ha (ca. 22 %)
Bereiche ohne Ton/Schluff	ca. 314.013 ha (ca. 86 %)
Bereiche ohne Kalkstein/Dolomit	ca. 360.533 ha (ca. 99 %)
Bereiche ohne Rohstoffvorkommen	ca. 58.620 ha (ca. 16%)

(Diese Daten wurden ermittelt auf Grundlage der vom GD NRW zur Verfügung gestellten GIS-Daten Rohstoffkarte NRW)

Bei den Bereichen sind auch ehemalige Abgrabungsbereiche erfasst, da nicht bekannt inwieweit die Rohstoffe vollständig abgebaut wurden oder ob ggf. noch Potential für eine „Nachgewinnung“ besteht. Auch Siedlungsflächen sind in den oben stehenden Flächenangaben enthalten, sofern an dieser Stelle Rohstoffvorkommen existieren. Die korrespondierenden räumlichen Daten können vom Regionalrat eingesehen werden.

In keinem der graphisch dargestellten BSAB gab es ein Fehlen von Rohstoffen (ausgenommen natürlich in bereits vollständig abgebauten Teilbereichen).

Hinzu kommt das weiche Tabukriterium „keine Darstellung von BSAB außerhalb der bestehenden zusätzliche BSAB“, das räumlich betrachtet eine sehr große Tabuzone bildet. Dem Regionalrat ist bewusst, dass man die bestehenden BSAB verändern / ändern kann oder neue BSAB hinzufügen kann. Dem Regionalrat ist bei seiner Abwägung auch bewusst, dass es keine Mengenbegrenzung als spezielle harte Tabuzone gibt, es handelt sich insoweit um eine weiche Tabuzone. Der Regionalrat trifft diese Entscheidung bzgl. der BSAB aus planerischen Abwägungsgesichtspunkten. Er möchte keine unnötige Ausweitung der Möglichkeiten, Abgrabungen zu beginnen, denn dann würden die bestehenden Abgrabungen angesichts begrenzter Absatzmärkte nur langsamer abgegraben. Da er gleichzeitig insb. aus Gründen des Vertrauensschutzes die bestehenden BSAB – die nach hiesiger Überprüfung auch für Abgrabungen geeignet sind – erhalten will, ist derzeit kein Raum für weitere Abgrabungen. Die Interessen derjenigen die außerhalb der bestehenden BSAB neue BSAB wünschen, werden damit aber nicht dauerhaft zurückgestellt. Denn BSAB sind verbrauchende Darstellungen. Insoweit besteht ggf. die Chance, evtl. bei künftigen Neudarstellungen mit BSAB-Darstellungen zum Zuge zu kommen. Siehe hierzu auch die unten stehenden Ausführungen zu den Sondierungsbereichen für künftige BSAB.

Hierbei hat der Regionalrat auch die Erläuterungen (zu 9.2-5) des LEP Entwurfs vom Juni 2013 im Blick.

Ingesamt lagen vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes in bestehende BSAB-Darstellungen auch keine hinreichenden Gründe vor bestehende BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen. Dabei wird z.B. auch gesehen, dass es

außerhalb der BSAB Bereiche gibt, die geologisch attraktiver sind als einige der bestehenden BSAB.

Die Größen waren dabei hinreichend, d.h. die Rohstoffversorgung ist durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung sowohl mit dem gültigen LEP 95 und der konkretisierenden Erlasslage der Landesplanungsbehörde als auch mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurf vom Juni 2013 gesichert. Dies zeigen die Ergebnisse sowohl des Rheinblick-Rohstoffmonitorings der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013), sowie auch des Abgrabungsmonitorings NRW – Lockergesteine (Geologischer Dienst NRW, 2013), welches durch den Feologischen Dienst NRW (GD NRW) im Auftrag der Landesplanungsbehörde durchgeführt wird.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG hinreichend Rechnung getragen (vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen), insbesondere indem entsprechende und hinreichende Standorte gesichert werden.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel C.IV (heimische Bodenschätze) des LEP 95, aus dem sie entwickelt worden sind und welches sie konkretisieren. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang. .


Die Vereinbarkeit mit den Zielen 9.2-2 und 9.2-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um.

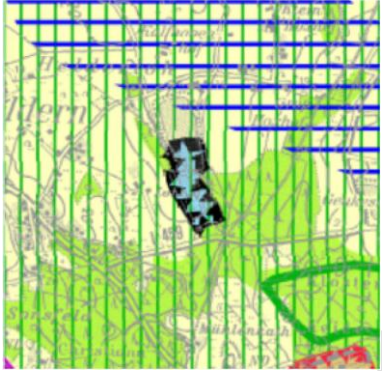
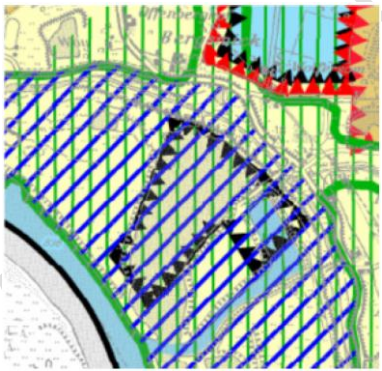
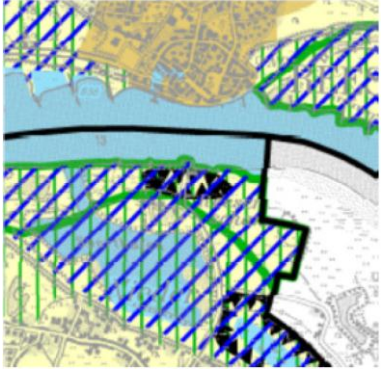
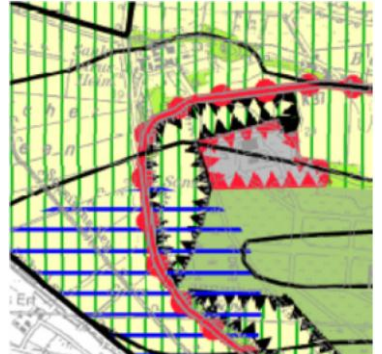
**7.2.12.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

**7.2.12.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden**

Gestrichen werden folgende bisher im GEP99 dargestellten BSAB:

**Tab. 7.2.12.2.1.1: Gestrichene BSAB des GEP99**

BSAB	Rohstoff	Ausschnitt GEP99
VIE03 Viersen	Kies/Sand	

<p><b>KLE07</b> Rees</p>	<p><b>Kies/Sand</b></p>	
<p><b>KLE10</b> Rees</p>	<p><b>Kies/Sand</b></p>	
<p><b>KLE17</b> Kalkar</p>	<p><b>Kies/Sand</b></p>	
<p><b>KLE32</b> Weeze</p>	<p><b>Kies/Sand</b></p>	

Bei den BSAB-Darstellungen im Norden von Kaarst wurde eine Darstellungskorrektur vorgenommen, d.h. hier wurde beidseitig eine Abgrenzung zur Bundesautobahn hin vorgenommen. Ist gibt hier nun klar erkennbar zwei BSAB (links und rechts der BAB). Bei der graphi-




schen Darstellung des GEP99 (bisher NE01) gab es diese klar erkennbare Trennung so nicht.

### 7.2.12.2.2 Begründung

In den zu streichenden Bereichen sind die Rohstoffvorkommen weitestgehend ausgeschöpft, die Rohstoffgewinnung abgeschlossen und die Rekultivierung voraussichtlich bis zum 31.12.2014 vollendet. Aufgrund dessen besteht kein Erfordernis für die Beibehaltung der bisherigen Darstellung.

Die neu hinzugefügte Abgrenzung zur Bundesautobahn (BAB) A 57 bei den BSAB im Norden von Kaarst (bisher NE01) ist redaktionellen Charakters. Es wurde auch zuvor schon davon ausgegangen, dass die Abgrabung beidseitig vor der A 57 endet. Die BAB soll nicht abgegraben werden.

Tab. 7.2.12.2.1: BSAB des GEP99 der redaktionell geändert wurde

BSAB	Rohstoff	Ausschnitt GEP99
<p style="text-align: center;"><b>NE01</b> Rhein Kreis Neuss</p>	<p style="text-align: center;">Kies/Sand</p>	

Für die Vorgaben des Bundes und des Landes gelten die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 entsprechend.

### 7.2.12.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

#### 7.2.12.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Es sollen keine neuen BSAB dargestellt werden.

#### 7.2.12.3.2 Begründung

Hier wird zunächst auf die Begründung zu den beizubehaltenden BSAB verwiesen, da dort schon relevante Begründungsteile enthalten sind.

Ergänzend wird ausgeführt:

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher BSAB, da zum 01.01.2013 durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung sowohl mit dem gültigen LEP 95 und der konkretisie-

renden Erlasslage der Landesplanungsbehörde, als auch mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, die Rohstoffversorgung gesichert ist. Die zeigen die Ergebnisse sowohl des Rheinblick-Rohstoffmonitorings der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013), wie auch des Abgrabungsmonitorings NRW – Lockergesteine Geologischer Dienst NRW, 2013), welches der Geologische Dienst NRW (GD NRW) im Auftrag der Landesplanungsbehörde durchführt.

Auch die Vereinbarkeit mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insb. den Zielen 9.2-2 und 9.2-5, wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um.

Dabei wurde berücksichtigt, dass der Aufstellungsbeschluss einige Zeit nach den Stichtagen der Monitorings liegen wird und es wird zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses erneut überprüft). Sofern dann keine Änderung erfolgt, ist die Versorgungssituation dann immer noch hinreichend.

### **7.2.13 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindungen (ec-2 und ec-3; ohne ec-1)**

#### **7.2.13.1 Planzeichen ec-2) Gewächshausanlagen**

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht in Ziel 7.5-3 vor, dass Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen sind, wenn

- eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist,
- keine ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden,
- Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich beeinträchtigt werden, und
- keine schutzwürdigen Böden überplant werden, sofern am geplanten Standort keine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht.

Der Regionalplan sieht vor diesem Hintergrund für zwei Bereiche Darstellungen vor.

Die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ erfolgt hierbei in Form einer roten Zackenlinie als Umgrenzung der betreffenden Bereiche sowie zusätzlich einer Kennzeichnung durch Piktogramm. Im Rahmen der 59. Änderung des geltenden Regionalplanes (GEP99) wurde in diesem Zusammenhang ein Piktogramm mit dem Buchstabenkürzel „U“ für „Unterglasbetriebe“ eingeführt. Da der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sich in Ziel 7.5-3 jedoch auf Gewächshausanlagen bezieht, wird das Buchstabenkürzel „U“ gestrichen und durch „G“ für „Gewächshausanlagen“ ersetzt. Es handelt sich hierbei weiterhin um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO.

#### **Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche:**

##### Standort in Grevenbroich-Neurath:

Es handelt sich um einen Standort, der im Rahmen der 59. Änderung des geltenden Regionalplans (GEP99) in einer Größe von ca. 30 ha bereits zeichnerisch dargestellt wurde. Die Darstellung soll beibehalten werden.

Die Darstellung erfüllt die Kriterien des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013: Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage an der Energiestraße L375 eine leistungsfähige Verkehrsanbindung gewährleistet werden kann, aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Standortes ist davon auszugehen, dass kein erheblicher Zuwachs einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, und am Standort liegen mit Ausnahme einer etwa 8 ha großen Teilfläche keine naturschutzfachliche Restriktionen oder schutzwürdige Böden vor. Die Teilfläche umfasst einen besonders schutzwürdigen Boden (Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit). Da die Darstellung jedoch bereits vollumfänglich im geltenden Regionalplan (GEP99) vorhanden ist (Vertrauensschutz), bereits eine bauliche Inanspruchnahme des Standorts erfolgt ist und aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Kraftwerk (Möglichkeit der Abwärmenutzung), wird die Teilfläche in die Darstellung einbezogen.

#### **Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche:**

##### Standort in Kalkar:

Die Neudarstellung in Kalkar (zwischen Tiller Straße und Klever Straße) erfolgt für einen teilweise bereits durch Gewächshäuser genutzten Standort. Geplant ist hier eine Erweiterung des bestehenden Betriebs auf eine Gewächshausnutzung von insgesamt ca. 14 ha. Unter Einbeziehung der zugehörigen Außenräume hat der Standort eine Größe von insgesamt ca. 26 ha.

Die Darstellung erfüllt die Kriterien des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013: Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage zwischen der Tiller Straße (K5) und der Klever Straße (B57) eine leistungsfähige Verkehrsanbindung gewährleistet werden kann, aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Standortes ist davon auszugehen, dass kein erheblicher Zuwachs einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, und am Standort liegen mit Ausnahme einer etwa 5 ha großen Teilfläche keine naturschutzfachliche Restriktionen oder schutzwürdige Böden vor. Die Teilfläche umfasst einen schutzwürdigen Boden (Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit). Da es sich hierbei jedoch um einen bereits bebauten Teil des dargestellten Bereiches handelt, wird die Teilfläche in die Darstellung einbezogen.

#### **7.2.13.2 Planzeichen ec-3) Ruhehäfen**

Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens mit vorgeschriebenen Ruhezeiten für Berufsschiffer sind mehr Ruhe- und Liegeplätze am Niederrhein erforderlich. Durch die Einrichtung von Ruhehäfen soll der Güterschifffahrt die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Fahrrinne die vorgeschriebenen Liege- und Ruhezeiten einzuhalten. Die Ruhehäfen sollen für Großmotorgüterschiffe mit einer Länge von 135 m sowie Gefahrgutschiffe als Übernachtungshafen ausgebaut werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 5). Anvisiert ist hierbei die Anlage von Ruhehäfen im Abstand von jeweils ca. 30 km. Dieser Abstand ergibt sich aus den zulässigen Fahrzeiten der Binnenschiffer sowie anhand von Empfehlungen des Binnenschifffahrtsgewerbes und entspricht der Vorgehensweise in den Niederlanden (vgl. Messing 2011: 71).

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2008 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 14 Standorte für Ruhehäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden untersucht. Als Ergebnis der Studie weisen der Standort in Kalkar-Niedermörmter sowie ein weiterer Standort in Rheinberg-Ossenbergr (Planungsgebiet des Regionalverbands

Ruhr) die größte Eignung auf. Dem Standort in Kalkar-Niedermörmter wurde hierbei diese Eignung zugesprochen unter Einbeziehung der folgenden Standortkriterien:

- Ausreichende Flächenkapazität (Liegemöglichkeit für mind. 30 – 40 Großmotorgüterschiffe)
- Einhaltung der Mindestabstände von Gefahrgutschiffen zu Wohngebieten (gemäß Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – ADNR)
- Bedarfsgerechte Lage (etwa 30 km zu den nächstgelegenen Ruhehäfen)
- Nutzung bestehender Wasserflächen
- Verfügbarkeit, kommunale Planungen und andere Nutzungen im Plangebiet
- Naturschutzfachliche Restriktionen (FFH- / VSG-Verträglichkeit, Landschaftsplanung)
- Möglichkeit der Rheinanbindung und der Hinterlandanbindung
- Hochwasserfreier Rettungs- und Zufahrtsweg
- Möglichkeit der Ver- und Entsorgung (Strom, Trinkwasser, Abfall)
- Möglichkeit der Errichtung einer Autoabsetzanlage
- Hydraulische Auswirkungen auf das Stromregime
- Kosten-, Planungszeit- und Bauzeitenschätzung
- Eigentumsverhältnisse

(vgl. WSA Duisburg-Rhein / Pöyry Infra 2008: 31 ff., Messing 2011: 72, WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 7)

Der Regionalplan sieht daher am Standort Kalkar-Niedermörmter die Neudarstellung eines Ruhehafens vor. Es soll dafür ein durch Abgrabung entstandenes Oberflächengewässer (ca. 38 ha Wasserfläche) mit direkter Verbindung zum Rhein genutzt werden. Die Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung erfolgt auf Grundlage einer Prognose der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bzgl. der für die Nutzung am Standort Niedermörmter benötigten Fläche.

Es ist eine zeichnerische Darstellung als Oberflächengewässer mit zweckgebundener Nutzung „Ruhehafen“ vorgesehen. Für die zeichnerische Festlegung soll das Gewässer durch eine rote Zackenlinie begrenzt werden, zusätzlich gekennzeichnet durch ein Piktogramm „Ruhehafen“ mit dem Buchstabenkürzel „RH“. Es handelt sich hierbei um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO. Die Regionalplanungsbehörden für die Bereiche des Regionalverbands Ruhr und des Planungsraums Düsseldorf haben sich über die vorgesehene zeichnerische Darstellung der Ruhehäfen verständigt.

Eine Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung ist sachgerecht, da die vorgesehene Nutzung keinen Siedlungscharakter haben soll. Einrichtungen für den Güterumschlag sowie Liegeeinrichtungen für die Sport- und Freizeitschifffahrt fallen nicht unter die Zweckbindung, und auch sonstige siedlungsräumliche Nutzungen sind in Ruhehäfen nicht zulässig.

### **7.2.13.3 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindung**

#### **7.2.13.3.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche:**

Die folgenden Darstellungen von Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen werden mit der bereits im GEP 99 enthaltenen Abgrenzung übernommen:

- Reeser Meer (23 ha), Rees, im Anschluss an den dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Reeser Meer“: Der Bereich ist im Rahmen einer landschaftsbezogenen, umweltverträglichen Gestaltung in seinen Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, als Entwicklungsraum für Biologische Vielfalt sowie in seinen Funktionen für regionale Freizeitnutzungen unter Beachtung der Schutzfunktionen zu erhalten und zu verbessern.

- Militärische Anlage, Paulsberg (14 ha), Uedem: Der Bereich wird noch militärisch genutzt, daher wird die Zweckbindung beibehalten.
- Militärische Anlage (55 ha), Straelen: Der Bereich wird noch militärisch genutzt, daher wird die Zweckbindung beibehalten.

#### **7.2.13.3.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche:**

- ehem. Pionierübungsplatz Dornick (20 ha), Emmerich: Die militärische Nutzung wurde zum 30.06.2008 aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Der FNP sieht hier Fläche für den Gemeinbedarf (> 2 ha) und Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiet vor.
- ehem. Pionierübungsplatz Dornick (ca. 5 ha), Rees: Die militärische Nutzung wurde zum 30.06.2008 aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Im FNP sind hier Wasserfläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
- ehem. Militärische Anlage (Tanklager) (25 ha), Geldern: Seitens der Stadt ist keine bauliche Nachfolgenutzung angedacht. Der Bereich wird künftig als Waldbereich und BSLE, in Teilen als Windenergiebereich dargestellt.
- ehem. Militärische Anlage (Zentrales Langzeitlager für Geräte Depot Herongen) (ca. 150 ha), Straelen: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung (u.a. Natura 2000) und der landesplanerischen Darstellung als GSN soll dieser Bereich entsprechend der dargestellten Freiraumfunktionen (BSN) entwickelt werden.
- ehem. Militärische Anlage (Truppenübungsplatz) (ca. 170 ha), Nettetal: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Damit kann die Zweckbindung entfallen. Zukünftig sind hier freiraumbezogene Nutzungen vorgesehen.
- ehem. Militärische Anlage (Schießplatz) (62 ha), Schwalmtal: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Mit Abzug der BFG aus dem JHQ in Mönchengladbach kann die Zweckbindung entfallen.
- ehem. Militärische Anlage (Standortübungsplatz) (103 ha), Düsseldorf: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt, die Flächen wurden von der Landeshauptstadt Düsseldorf übernommen. Damit ist die Zweckbindung obsolet.
- ehem. Militärische Anlage (Standortübungsplatz) (63 ha), Krefeld: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Damit ist die Zweckbindung obsolet.